

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation

tp-secretariat@bakom.admin.ch

14. Mai 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, zum Förderprogramm für schweizweit schnelles Internet Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen dafür und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Die Versorgung der Unternehmen und Privathaushalte im Kanton Aargau mit der aktuell geforderten Internet-Bandbreite ist in der Einschätzung des Regierungsrats und von Anbietern gut. Nach heutigem Wissensstand wird der Kanton Aargau ein allfälliges Förderprogramm nicht nutzen. Der Regierungsrat begrüsst aber die Absicht des Bundes, für Regionen beziehungsweise Kantone mit entsprechendem Bedarf eine solche Möglichkeit zu schaffen. Diese Bedürfnisse können sich zudem in allen Regionen verändern.

Eine leistungsfähige Dateninfrastruktur ist für die Wirtschaft und die Gesellschaft schweizweit von grosser Wichtigkeit. Die Schweiz gehört heute zu den führenden Ländern bei der digitalen Erschliessung. Diese Standortqualität gilt es zu erhalten.

Wo topografische Hindernisse den Aufbau einer solchen Infrastruktur erschweren, kann ein Förderprogramm regionalpolitisch und volkswirtschaftlich sinnvoll sein. Die paritätische Finanzierung zwischen Bund und Kanton/Gemeinden sowie der gedeckelte Bundesanteil an den Gesamtkosten sollte dabei sicherstellen, dass kein Ausbau vorgenommen wird, wo gar kein Bedarf besteht.

Für eine praktikable Umsetzung schlägt der Regierungsrat eine einzige Anpassung vor: Eine Förderzusage soll gemäss Vorschlag des Bundes vom Vorliegen der Baubewilligung abhängen. Dies erfordert vom beteiligten Kanton, der Gemeinde und privaten Anbietern umfangreiche Planungsarbeiten unter grosser Unsicherheit bezüglich Finanzierung. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, vom Vorliegen der Baubewilligung nur die Auszahlung abhängig zu machen, nicht aber Prüfung und Zusage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A stylized handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'D' followed by a horizontal line and a small upward stroke.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large 'J' and 'F' intertwined, with a small 'Filippi' written below.

Joana Filippi
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Appenzell, 18. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Grundsätzlich unterstützt die Standeskommission die Bestrebungen des Bundesrats zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastruktur (BBFG). Die Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist aus gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde der Handlungsbedarf bereits erkannt und der Ausbau zusammen mit den Energieversorgungsunternehmen und Bezirken (Gemeinden) in Kooperation mit der Swisscom mit eigenen Mitteln vorangetrieben. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen sieht die Standeskommission den Bund in der Federführung. Eine Mitfinanzierung der Kantone ist abzulehnen, insbesondere weil für die Kantone keine Möglichkeit besteht, ihren Anteil aus Abgaben zu finanzieren.

Es ist unbestritten, dass ein flächendeckender Ausbau betriebswirtschaftlich nicht rentabel ist und deshalb ohne staatliche Unterstützung nicht erfolgen wird. Daher begrüsst die Standeskommission grundsätzlich die Stossrichtung. Sie ist aber der Meinung, dass Kosten-Nutzen-Überlegungen in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Dies insbesondere bezogen auf die finanzielle Situation von Bund und einer Mehrzahl der Kantone. Ein flächendeckender Ausbau in wenig genutzten Regionen verursacht hohe Kosten bei geringem Nutzen. Statt pauschaler braucht es punktuelle, bedarfsorientierte Förderung, die ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis aufweist. Zusammenfassend lehnt die Standeskommission die Vorlage in der vorliegenden Fassung ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. Juni 2025

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförderungsgesetz, BBFG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 unterbreitete das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) die eingangs erwähnte Vorlage zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 23. Juni 2025.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Ziel des Bundesrates, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1 Gbit/s sicherstellen zu wollen. Es besteht ein effektiver Handlungsbedarf. Gewisse Regionen werden wegen mangelnder Rentabilität nicht durch private Anbieter erschlossen und bleiben beim Ausbau des Hochbreitbandnetzes aussen vor. Besonders für die peripheren Gebiete ist der Ausbau von Hochbreitband von entscheidender Bedeutung – ohne eine solche Infrastruktur drohen diese bei der Digitalisierung abgehängt und bei der Ansiedlung von Unternehmen und Wohnbevölkerung benachteiligt zu werden. In den dicht besiedelten Regionen erfolgt der Ausbau durch den Markt und benötigt keine staatliche Unterstützung. Der Bund konzentriert sich im Rahmen der Gigabitstrategie zu Recht auf jene Gebiete, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können.

Den vorliegenden Vorentwurf des Breitbandförderungsgesetzes lehnt der Regierungsrat jedoch ab.

Der Bund nutzt seine verfassungsmässige Zuständigkeit für das Fernmeldewesen (Art. 92 BV; SR 101) bei der Ausgestaltung der Förderung, lagert aber wesentliche Aufgaben und Verantwortungen an die Kantone aus. Die Argumentation, wonach dem Bund ein grosses öffentliches Interesse an einer flächendeckenden Breitbandversorgung zukommt, insbesondere auch in abgelegenen, strukturschwachen Gegenden, die Breitbandversorgung aber dennoch nicht zur Grundversorgung gehören soll, überzeugt nicht. Faktisch wird die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandinternet durch die vorgesehene Subventionierung als Bestandteil der Grundversorgung anerkannt und liegt damit im Aufgabengebiet und der alleinigen Verantwortung des Bundes. Daraus folgt,



dass ein Programm zur Förderung der Breitbandversorgung, insbesondere in jenen Bereichen, in denen der Ausbau staatspolitisch motiviert und nicht marktgetrieben erfolgen soll, vollständig durch den Bund zu finanzieren ist.

Die vom Bund vorgeschlagene Regelung sieht die Kantone primär als Finanzierer und als Kontrollinstanz von Bundesvorgaben vor, ohne ihnen echten inhaltlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Programms einzuräumen. Insbesondere die Pflicht zur Prüfung der Fördergesuche und die Mitwirkung bei der Kontrolle führen zu neuem administrativem Aufwand bei den Kantonen. Die Abwicklung der Fördergesuche und der vom Bund vorgesehenen Subventionsverfahren durch die Kantone erfordert von diesen zudem jeweils die Schaffung von kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Angesichts der ausschliesslichen Bundeskompetenz im Bereich des Post- und Fernmeldewesens erscheint es einerseits fraglich, ob die Kantone in diesem Bereich überhaupt (Förder-)Gesetze erlassen dürfen. Andererseits hätte das vorliegende Gesetz zudem zur Folge, dass jeder Kanton ein eigenes Förderregime einführen müsste – ein Vorgehen, das mit erheblichen Effizienzverlusten verbunden wäre.

Auch wenn die Beteiligung der Kantone laut Gesetzesentwurf freiwillig ist, führt das Erfordernis der Kantonsbeteiligung als Voraussetzung für Bundesmittel aufgrund des zu erwartenden politischen Drucks aus Gemeinden und Bevölkerung zu einer faktischen Zwangsbeteiligung der Kantone. Wo zur Deckung der Fördermittel und der administrativen Aufwände des Bundes zweckgebundene Mittel aus den Einnahmen der Vergabe von Funkkonzessionen nach Art. 22a des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) vorgesehen sind, stehen für die Aufwände der Kantone keine solchen Mittel zur Verfügung; diese müssten durch den allgemeinen Staatshaushalt oder durch die Gemeinden finanziert werden. Die im Bericht aufgeführten Alternativen (z.B. Vollfinanzierung durch den Bund, Finanzierung über Branchenabgaben, Erhöhung der Mindestbandbreite des Grundversorgungsdienstes oder einheitliche Programmlösungen mit klaren Verteilschlüsseln) wurden aus Sicht des Regierungsrates nicht ausreichend geprüft und von Seiten des Bundes zu rasch verworfen.

Hinzu kommt, dass die Mitfinanzierungspflicht der Kantone (und/oder der Gemeinden) den bestehenden Stadt-Land-Graben in der Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen weiter zementiert, statt die bestehenden strukturellen Nachteile der peripher gelegenen Kantone und Gemeinden abzubauen. Peripher gelegene Kantone und Gemeinden in Berggebieten oder – wie Appenzell Ausserrhoden – in eher ländlichen Gebieten werden durch die vorgesehene Mitfinanzierung weitaus stärker belastet als eher städtische Kantone und Gemeinden, die marktgetrieben mit schnellem Breitband versorgt werden und eine hohe Abdeckung mit schnellem Breitband haben.

Aus den obengenannten Gründen lehnt der Regierungsrat das Breitbandfördergesetz in der vorliegenden Ausgestaltung ab. Aus Sicht des Regierungsrates ist ein koordiniertes nationales Programm mit klarer Zuständigkeit und Finanzierung durch den Bund die effiziente und verfassungskonforme Lösung, die flächendeckende Einführung von Breitbandinfrastruktur zu fördern. Auf das Erfordernis einer kantonalen Kofinanzierung als Voraussetzung für Bundesmittel ist deshalb zu verzichten.

Falls sich eine Lösung mit einer vollständigen Finanzierung des Programms durch den Bund als politisch nicht umsetzbar erweisen sollte, soll der Bund ein Rahmengesetz erlassen (einheitlich für alle Kantone), das auch eine reine Finanzierung über Gemeindemittel zulässt, da sehr viele Gemeinden über Unternehmen oder Zweckverbände als Anbieter von Glasfasernetzen auftreten. Der administrative Aufwand und die Kosten für die



Kantone sind zudem so gering wie möglich zu halten. Insbesondere dürfen den Kantonen keine neuen Aufgaben, bspw. für das Prüfen der Förderanträge der Gemeinden, auferlegt werden.

Dazu gehört auch das Streichen von Art. 8 Abs. 1 Bst. i., wonach bereits für das Einreichen eines Projektes beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die kantonalen und kommunalen Baubewilligungen vorzuliegen haben. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass die Gewissheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Alternativ könnte die Auszahlung der Fördergelder und nicht die Projektzusage vom Vorliegen der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden. Idealerweise sollte das Projekt von der antragsstellenden Gemeinde direkt beim BAKOM eingereicht werden und nach dessen positiven Entscheid durch die Kantone im Rahmen der geltenden Bestimmungen, z.B. für Baubewilligungen, abgehandelt werden. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach erteilter Bewilligung durch das BAKOM. Die Kontrolle der Förderanträge und der Umsetzung der Projekte ist zudem alleinige Aufgabe des BAKOM.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

RRB Nr.: 558/2025 28. Mai 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Vorentwurf des Breitbandfördergesetzes (BBFG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Die Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist aus gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig. Bisher erfolgte der Netzausbau marktgetrieben. Es ist jedoch unbestritten, dass ein flächendeckender Ausbau betriebswirtschaftlich nicht rentabel ist und deshalb ohne staatliche Unterstützung nicht erfolgen wird.

Die vorgesehene Technologieneutralität, das heisst dass nicht nur der Ausbau von leitungsgebundenen (Glasfaser-)Netzen, sondern auch terrestrische Funkanlagen gefördert werden können, begrüssen wir aus technologischer und finanzieller Sicht.

Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass Kosten-Nutzen Überlegungen und das Prinzip der Verhältnismässigkeit besser berücksichtigt werden müssen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch die finanzielle Situation von Bund und den meisten Kantonen bei solchen Geschäften zu Optimierungen führen müssen. Die Abdeckung im Kanton Bern ist heute auch im ländlichen Raum bereits sehr gut. Deshalb beantragen wir eine Anpassung des BBFG und der Gigabitstrategie in diesem Sinn. Denn die Bundesmittel müssen dort eingesetzt werden, wo sie den grössten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen stiften. Ein flächendeckender Ausbau in wenig genutzten Regionen verursacht hohe Kosten bei geringem Nutzen. Statt pauschaler braucht es punktuelle, bedarfsorientierte Förderung, die ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis

aufweist. Mit entsprechenden Förderkriterien kann auch die Zahl der Gesuche in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden, was die Gemeinden entlastet.

2. Anträge

2.1 Flexibilisierung des Höchstbetrages für das Förderprogramm

Artikel 3 Absatz 3 E-BBFG sieht vor, dass das Förderprogramm «in jedem Fall mit der vollständigen Verwendung des Höchstbetrages» endet. In Artikel 7 Absatz 2 E-BBFG wird der entsprechende Höchstbetrag auf 375 Millionen Franken beschränkt, ohne Möglichkeit auf eine Erhöhung. Finanziert werden sollen diese Bundesmittel durch eine befristete Zweckbindung der Einnahmen aus Konzessionsgebühren für Mobilfunkkonzessionen, die von der ComCom künftig erteilt werden. Die Kantone und Gemeinden müssen hingegen ihren Anteil aus allgemeinen Steuermitteln finanzieren.

Wie im erläuternden Bericht dargelegt wird (Seite 8), wären auch bei einer vollständigen Ausschöpfung der Fördermittel von 730 Millionen Franken noch nicht alle Siedlungen/Gebäude mit Breitbandanschlüssen versorgt. Entsprechend besteht die Gefahr, dass im Rahmen des Förderprogramms mehr Gesuche eintreffen, als mit den zur Verfügung gestellten Mitteln letztlich unterstützt werden können. Gemäss Artikel 10 Absatz 4 E-BBFG würde in einem solchen Fall nach dem Prinzip «first come – first served» vorgegangen. Damit würden aber einerseits Gemeinden übergangen, die innerhalb der Projektlaufzeit und unter Beachtung aller Regeln ein (förderungswürdiges) Gesuch eingereicht haben. Andererseits kann damit auch nicht gewährleistet werden, dass die staatlichen Mittel möglichst effizient eingesetzt werden. Vor allem dann nicht, wenn spätere Gesuche einen geringeren Unterstützungsbeitrag pro Anschluss beanspruchen als bereits bewilligte Gesuche.

Wir beantragen deshalb zu prüfen, ob unter bestimmten Umständen der Höchstbetrag für das Förderprogramm angepasst werden kann. Unabhängig davon muss klar geregelt werden, wie das Vorgehen ist, wenn der Bedarf nach Fördermitteln grösser ist als der bereitgestellte Höchstbetrag.

2.2 Gesucheingabe ohne rechtskräftige Bewilligungen ermöglichen

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe i E-BBFG sieht vor, dass das Bauprojekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt sein muss.

Diese Vorgabe stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen notwendig sind, ohne dass gewährleistet werden kann, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Zudem kann sich aufgrund möglicher Einsprachen das Baubewilligungsverfahren massiv in die Länge ziehen, was eine erfolgreiche Gesucheingabe weiter erschwert bzw. verunmöglichen kann.

Wir beantragen, dass auf diese Voraussetzung verzichtet wird. Sinnvollerweise könnte die Auszahlung der Fördergelder und nicht die Projektzusage vom Vorliegen der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Eventualiter beantragen wir, dass die Voraussetzung darauf beschränkt wird, dass die Bauprojekte lediglich erstinstanzlich bewilligt sein müssen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per Mail an tp-secretariat@bakom.admin.ch

Liestal, 27. Mai 2025
StaFö/VGD/tj

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen unsere Stellungnahme abzugeben. Gerne geben wir nachfolgend unsere Rückmeldung.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Grundlage für ein befristetes Förderprogramm zur Internetbreitbanderschliessung ländlicher Gebiete geschaffen werden. Im Fokus stehen Gemeinden, die durch private Infrastrukturanbieter nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können. Die Gemeinden sind sowohl als Gesuchstellerinnen als auch als Empfängerinnen der nicht rückzahlbaren Finanzhilfen vorgesehen. Voraussetzung für die Bundesbeiträge von bis zu 365 Millionen Franken sind Beiträge in gleicher Höhe durch die betroffenen Kantone. Die Kantone können auch Beiträge durch die Gemeinden vorgesehen.

Wir begrüssen grundsätzlich das geplante Förderprogramm sowie die gemeinsame Finanzierung durch Bund, Kantone und allenfalls Gemeinden. Eine flächendeckende und zukunftsfähige Breitbanderschliessung ist ein zentraler Standortfaktor für Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Wir bitten Sie dennoch, die folgenden Punkte bei den nächsten Schritten zu beachten:

Es braucht schnellstmöglich Transparenz hinsichtlich der bereits geplanten Ausbaupläne der Netzanbieter und hinsichtlich der Regionen/Gemeinden, wo nachweislich keine eigenwirtschaftliche Erschliessung möglich ist. Die staatliche Unterstützung muss sich strikt auf diese Gebiete beschränken, um Mitnahmeeffekte zu verhindern. Somit kann auch sichergestellt werden, dass keine falschen Anreize entstehen und bereits geplante Investitionen verlangsamt werden. Durch die geplante Inkraftsetzung erst im Jahr 2029 besteht diese Gefahr jedoch. Wir regen daher an, eine frühere Inkraftsetzung nochmals zu prüfen.

Schlanke und effiziente Umsetzungsprozesse und -mechanismen sind essenziell für das Förderprogramm. Der administrative Aufwand ist auf allen drei Staatsebenen so gering wie möglich zu

halten. Es darf nicht vergessen werden, dass vor allem kleine und Kleinstgemeinden mit oft geringen personellen und finanziellen Möglichkeiten für die Projektanträge zuständig sind. Wir regen daher an, die Kantone und allenfalls auch die Gemeinden von Anfang an in die Konkretisierungsarbeiten zur Umsetzung einzubeziehen und standardisierte Prozesse zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Per Mail an:
p-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Basel, 10. Juni 2025

Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 2025

Vernehmlassung Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG), Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt den Vorentwurf ab. Das vorgeschlagene Förderprogramm beurteilt er als Standortförderungsmassnahme von schwer erschliessbaren und ländlichen Gebieten. Die Verwendung der gesamten Einnahmen aus den nächsten Mobilfunkfrequenzvergabe (ca. 375 Mio. Franken) geht jedoch weit über einen verhältnismässigen Rahmen einer nur bedingt benötigten Förderung hinaus. Heute fliessen die Erträge der Mobilfunkfrequenzvergabe als ausserordentliche Erträge in die Bundeskasse, neu sollen sie zweckgebunden werden. Im Kontext der aktuellen Sparmassnahmen des Bundes werden somit weitere Einnahmen fehlen. Mittel würden abfliessen, die aus Sicht des Regierungsrates in dringenderen, notwendigen Bereichen eingesetzt werden könnten, bspw. für die Forschungs- und Innovationsförderung. Kommt dazu: Bund und Kantone wollen zur Zeit ihre Aufgaben weiter entflechten. Jetzt eine neue Spezialförderung für eine bestimmte Infrastruktur zu schaffen, liegt damit quer in der Landschaft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Samuel Hess, samuel.hess@bs.ch, Tel. 061 267 85 38, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la télécommunication (DETEC)

Monsieur Albert Rösti

Conseiller fédéral

Palais fédéral Nord

3003 Berne

Courriel : tp-secretariat@bakom.admin.ch

Fribourg, le 23 juin 2025

2025-725

Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit, LPHD) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Confédération a mis en consultation le 14 mars 2025 un projet de loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (loi sur la promotion du haut débit, LPHD). Ce projet prévoit un soutien financier aux communes dès 2029 pour promouvoir le déploiement de raccordements à Internet à haut débit dans les régions qui ne peuvent pas être raccordées de manière rentable. Ce soutien fédéral sera de maximum 365 millions de francs issus des futures redevances de concessions de radiocommunication mobile perçues dès 2029. Il est conditionné à une contribution équivalente des cantons (et, cas échéant, des communes concernées). Il est prévu que ces contributions à fonds perdu soient attribuées aux communes chargées d'organiser les appels d'offres. Les cantons s'occuperont de l'examen matériel des demandes de soutien des communes et décideront s'ils versent une contribution. L'OFCOM statuera sur la base d'un rapport d'examen du canton sur la demande et décidera de la contribution définitive de la Confédération.

1. Remarques générales

Le Conseil d'Etat de Fribourg salue le développement d'un réseau à très haut débit sur l'ensemble du territoire essentiel pour assurer la compétitivité de l'économie suisse. Une connectivité fiable et performante est indispensable à l'innovation, à l'attractivité des entreprises et à la création d'emplois, y compris dans les régions périphériques. Elle est également indispensable pour la vie quotidienne de tout un chacun. Elle permet en effet de travailler à distance, d'accéder rapidement à l'information mais aussi de commander des marchandises, d'effectuer des tâches administratives, comme les services bancaires en ligne, etc. Elle est également indispensable pour rester en contact avec ses proches et profiter de divertissements en ligne.

Nous soutenons donc la volonté du Conseil fédéral d'éviter un fossé numérique entre villes et campagnes, tout en stimulant les économies locales, et de mettre pour cela des moyens financiers à dispositions.

1.1. Responsabilité cantonale

Toutefois, le processus prévu dans le projet de LPHD nous paraît lourd et ne respecte pas le fédéralisme. Cette nouvelle loi doit en effet donner la responsabilité d'établir les demandes de soutien aux cantons et non aux communes, ce d'autant plus que le projet de LPHD prévoit un co-financement à part égale des cantons. Il semble d'ailleurs beaucoup plus judicieux de centraliser ces tâches dans 26 cantons plutôt que de les disperser dans plus de 2 000 communes, les communes ne disposant pas nécessairement de ressources disponibles et des connaissances techniques dans ce domaine.

Donner cette charge aux cantons permettra une meilleure vue d'ensemble et une centralisation plus judicieuse. Les cantons pourront exécuter ces tâches eux-mêmes de manière coordonnée (par exemple en regroupant les projets non rentables répartis sur plusieurs communes en lots cohérents, permettant des économies d'échelle), intégrer les communes dans le processus d'appel d'offres et de réalisation ou alors en charger les communes.

Selon nous les cantons doivent pour les mêmes raisons aussi coordonner la réception et la distribution des contributions fédérales.

1.2. Définitions plus précises

Les termes « projet de déploiement », « projets non rentable », « zones non rentables », « régions non rentables », utilisés en particulier dans le rapport explicatif mais aussi dans le projet de loi, doivent être définis plus précisément en termes de périmètre géographique : est-ce un bâtiment, un hameau, un quartier, une localité, une commune ? Cet élément est central et a des conséquences sur les aspects de financement et de soutien au sens de ce projet de loi. Pour donner un exemple concret, si dans une commune un réseau de fibre optique couvre déjà 95 % des bâtiments habités, le calcul de rentabilité des 5 % restants sera massivement péjoré par rapport à la situation qui aurait prévalu si la commune n'avait pas été raccordée préalablement ; dans ce cas la rentabilité calculée sur le 100 % des bâtiments habités (« en partant de zéro ») aurait permis de diluer les surcoûts des 5 % problématiques. Une commune partiellement raccordée ne pourrait dès lors possiblement pas bénéficier du soutien pour les 5 % non raccordés, alors qu'elle aurait possiblement pu bénéficier du soutien si elle était « partie de zéro » en calculant la rentabilité d'un seul projet incluant 100 % des bâtiments habités. En d'autres termes, les communes partiellement raccordées sont fortement défavorisées par rapport aux communes sans aucun raccordement.

2. Remarques par article

Le Conseil d'Etat de Fribourg émet par ailleurs les remarques par article suivantes :

- > Art 1, al. 1 : le débit de transmission minimal doit être fixé à au moins 1 gigabit par seconde symétrique. En effet, les besoins actuels et futurs (télétravail, applications ou sauvegardes dans le cloud, télémédecine, etc.) nécessitent de disposer d'un débit montant (de téléversement) aussi élevé que le débit descendant (de téléchargement). Il faut donc remplacer « en téléchargement » par « symétrique », ce qui donne « ... avec des débits de transmission d'au moins 1 gigabit par seconde ~~en téléchargement~~ symétrique » (voir aussi commentaire art. 8).
- > Art 2, al. 2 : le programme de soutien devrait être destiné aux cantons et non pas aux communes, ce d'autant plus que le projet prévoit un co-financement des cantons (voir aussi point 1.1 et remarques art. 8, 10 et 11).

- > Art. 8, al. 1 : il est essentiel de définir précisément ce qu'est un « projet de déploiement » en termes de périmètre géographique ; est-ce un bâtiment, un hameau, un quartier, une localité, une commune ? (voir aussi point 1.2).
- > Art. 8, al. 1, let b : il faut remplacer « en téléchargement » par « symétrique », ce qui donne « ... garantissent des débits de transmission d'au moins 1 gigabit par seconde ~~en téléchargement~~ symétrique » (voir aussi remarque art. 1).
- > Art. 8, al. 1, let c : la soumission de la demande doit être faite par les cantons et non les communes ; il convient donc de remplacer « la commune qui soumet la demande... » par « le canton qui soumet la demande... ».
- > Art. 8, al. 1, let c : il faut remplacer « en téléchargement » par « symétrique », ce qui donne « d'au moins 1 gigabit par seconde ~~en téléchargement~~ symétrique ».
- > Art. 8, al. 1, let c : voir remarque ci-dessous (art. 9 al. 1) pour « déploiement prévu ».
- > Art. 9, al. 1 : fournir des informations complètes sur le déploiement prévu dans les trois prochaines années est dans les faits irréalisables. La situation du déploiement des multiples exploitants d'infrastructures évolue de jour en jour et les planifications s'influencent mutuellement. Les plans de déploiement sont en règle générale fixés pour les prochains 12 à 18 mois au maximum et peuvent évoluer à relativement brève échéance.
- > Art. 10, al. 1 et 2 : ces deux alinéas sont à modifier afin d'attribuer aux cantons la charge d'établir les demandes de soutien (voir aussi point 1.1 et remarques art. 2, 8 et 11) ; par ailleurs les cantons doivent avoir la possibilité de s'appuyer sur un bureau ou un prestataire spécialisé étant donné.
- > Art. 11, al. 1 : la contribution doit être versée au canton et non à la commune ; il convient donc de modifier comme suit cet alinéa : « ... versée par tranches ~~à la commune~~ au canton qui a soumis la demande » (voir aussi point 1.1 et remarques art. 2, 8 et 10).
- > Art. 12, al. 1 : Si les demandes de soutien sont à la charge des cantons (voir remarques art. 2, 8 et 10), les communes ne seront pas nécessairement responsables de la réalisation du projet. Nous proposons donc de ne pas mentionner l'entité responsable de la réalisation des raccordements ce qui donne : « L'OFCOM vérifie, en collaboration avec le canton, si ~~la commune réalise~~ le projet soutenu est réalisé conformément à la loi et aux conditions fixées. »
- > Art. 14 : ces dispositions s'apparentent à une possible régulation de facto des prix d'utilisation du réseau, ce qui doit être évité.

3. Autre remarque

Il est question à la page 16 du rapport explicatif mis en consultation « de la loi sur la promotion de la large bande » ; nous n'avons pas trouvé une telle loi. S'agit-il de la LPHD ?

Nous vous remercions de nous avoir consulté et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copies

—

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de la mobilité ;
à la Direction des finances ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 18 juin 2025

Le Conseil d'Etat

2160-2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit; LPHD)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 14 mars 2025, par lequel vous avez invité les Gouvernements cantonaux à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et il vous en remercie.

De manière générale, le haut débit au travers d'une connexion fibre optique est à promouvoir. Par sa fiabilité, sa performance, sa durée de vie, c'est la technologie la mieux adaptée pour un accès fiable et durable aux services numériques.

Le Conseil d'Etat souscrit donc à l'objectif de promotion du déploiement de raccordements à internet à haut débit dans les régions qui ne peuvent pas être raccordées de manière rentable. Cet objectif va en effet dans le sens du développement économique de toutes les régions de notre pays et contribue à la réduction de la fracture numérique entre les pôles urbains et les régions rurales de notre canton.

A noter toutefois que les télécommunications relèvent de la compétence de la Confédération et les débits prévus dans le cadre du service universel paraissent insuffisants. En ce sens, le Conseil d'Etat regrette que l'ambition de la Confédération ne consiste pas à intégrer le raccordement à haut débit dans le service universel, plutôt que de faire porter le poids de l'arbitrage et du financement des projets de raccordement sur les cantons ou les communes, même avec un soutien financier de la Confédération. Swisscom, en tant que titulaire de la concession de service universel devrait donc déployer une offre de services de télécommunication de base comprenant le haut débit.

Relevons également que les montant envisagés, soit 730 millions de francs au maximum, dont la moitié serait prise en charge par la Confédération, paraissent très insuffisants compte tenu des enjeux. Rien que pour Genève, canton à la population relativement dense en comparaison du reste de la Suisse, les travaux de raccordement pour des zones pour lesquelles une rentabilité économique n'est pas assurée pourraient s'élever selon des premières estimations à environ 180 millions de francs.

Tout en soutenant l'objectif poursuivi par le projet de loi fédérale sur la promotion du haut débit, le Conseil d'Etat suggère donc d'intégrer le haut débit dans le service universel, alternativement d'augmenter significativement les fonds envisagés par la Confédération, de telle manière à favoriser une mise en œuvre ambitieuse du raccordement en haut débit pour l'ensemble du pays.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr und Kommunikation
Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Glarus, 17. Juni 2025
Unsere Ref: 2025-81 / SKGEKO.4866

**Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitband-
infrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat die Haltung der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK). Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass die flächendeckende Versorgung mit «Gigabitinfrastrukturen» für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral ist. Für eine effiziente und kostengünstige Erschliessung ist den Forderungen der RKGK Rechnung zu tragen. Nachfolgende Aspekte sind besonders hervorzuheben:

1. Das Projekt zur Förderung des Ausbaus von Ultrahochbreitbandinfrastruktur im Kanton Glarus hat gezeigt, dass in peripheren Regionen kaum Marktteilnehmer vorhanden sind. In der Folge ist zu befürchten, dass es zu Marktversagen kommt, was einen langsamen Ausbau der Infrastruktur und Mitnahmeeffekte bei den Fördergeldern zur Folge hat. Damit möglichst viele Marktteilnehmer aktiv werden, sollen einerseits auch öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen von den Fördergeldern profitieren können. Andererseits soll auf eine geografische Eingrenzung für Projekte (z.B. Gemeindegrenzen) verzichtet werden. Durch die Möglichkeit den Infrastrukturausbau auf regionaler Ebene zu betrachten, können Unternehmen durch Skaleneffekte ein wirtschaftlich tragbares Projekt ausarbeiten.
2. Damit keine Wettbewerbsverzerrung entsteht, müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Versorgungsunternehmen auch die privaten Serviceprovider verpflichtet werden, ihre Infrastruktur für den Ausbau der Glasfasernetze zu Selbstkosten bereitzustellen.
3. Projekte die auf einer Co-Invest-Vereinbarung basieren und so einen kostengünstigen Ausbau sicherstellen, sollen in der Beurteilung entsprechend positiv gewürdigt werden. Ziel ist es, durch Gewichtung von Kooperationen kostengünstige Projekte zeitlich zu bevorzugen und so einen Anreiz zur Zusammenarbeit zu schaffen.
4. Sollte für den Ausbau eines Netzes eine Co-Invest-Vereinbarung scheitern, sollen die Mittel für den Ausbau automatisch den lokalen, respektive regionalen öffentlich-recht-

lichen Versorgungsunternehmen zugeteilt werden. Ziel muss es sein, dass Unternehmen mit hoher Marktmacht den Ausbau nicht behindern oder durch Verteilung der Investitionen auf mehrere Jahre auf Basis von Partikularinteressen optimieren können.

5. Wie von der RKGK angeregt ist die Abstimmung der Zeitpläne mit der Swisscom, insb. den Arbeiten zum Ersatz der Kupferinfrastruktur, wichtig. Dabei ist jedoch zentral, dass die öffentliche Hand den Zeitplan mitgestalten kann.
6. Die in der Vorlage angedachte Rollenverteilung ist zu überprüfen, da das Fernmeldewesen in der Zuständigkeit des Bundes liegt und folglich weder Kantone noch Gemeinden über entsprechendes Know-How und personelle Ressourcen verfügen.

Aus unserer Sicht sind die Zuständigkeiten wie folgt zu regeln:

- Für die Aufbereitung und Bereitstellung der für die Antragstellung notwendigen Informationen wie Leerrohrinfrastruktur, unwirtschaftliche Nutzungseinheiten etc. ist der Bund zuständig.
- Die Antragstellung hat durch Serviceprovider zu erfolgen; darunterfallen sowohl privatwirtschaftliche als auch öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. kommunale Versorgungsunternehmen).
- Die Prüfung der Gesuche liegt beim Bund. Der Bund beantragt bei den Kantonen die Mitfinanzierung, sofern die Projekte die Anforderungen erfüllen. Die Kantone entscheiden lediglich über die eigene Mitfinanzierung.

Da weder Kantone noch Gemeinden über das nötige Know-How im Fernmeldewesen und folglich zur Antragstellung verfügen, wären diese gezwungen das Wissen durch den Einkauf externer Ressourcen, deren Marktwert infolge der zeitlichen Begrenzung des Programms stark ansteigen wird, einzukaufen. Das führt zu Ineffizienz und Ungleichbehandlung. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die lokalen Versorgungsunternehmen der Gemeinden ebenfalls als Marktteilnehmer auftreten und so zum schnellen Ausbau der Infrastruktur beitragen können. Dies umso mehr, weil diese Organisationen oft über das notwendige Know-How zum Bau und Betrieb der Infrastruktur sowie Projektausarbeitung und Offertstellung verfügen. Die Antragstellung durch Serviceprovider anstelle von Kommunen ermöglicht es zudem geografische Grenzen zu überwinden und durch die so mögliche Skalierung wirtschaftliche Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Durch die Betrachtung der kommunalen Versorgungsunternehmen als Marktteilnehmer darf der Markteintritt neuer Akteure und folglich ein schnellerer und kostengünstiger Ausbau der Infrastruktur erwartet werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass die Wertschöpfung dezentral stattfindet, wovon insbesondere die wirtschaftlich schwächeren Randregionen profitieren.

Fazit

Wir unterstützen die Initiative des Bundes zur Förderung eines flächendeckenden Ausbaus von UHB-Internet und teilen im Grundsatz die Haltung der RKGK. Gleichzeitig bestehen grosse Zweifel am vorgeschlagenen, auf Gemeindegrenzen fokussierten Förderansatz sowie an den Antragsmodalitäten. Die Erfahrungen des Kantons Glarus zeigen, dass man in dieser Branche nicht von einem funktionierenden und sich selbst regulierenden Markt ausgehen darf. Aus unserer Sicht wird dem Szenario «Marktversagen» zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. In der Folge beantragen wir die Mechanismen des Förderprogramms auf die Gefahren von Marktversagen zu überprüfen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Infolge

der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen sind die Zuständigkeiten von Gemeinden und Kantonen sowohl hinsichtlich Antragstellung als auch Beurteilung zu überprüfen.

Im Kanton Glarus ist die Kontaktstelle für Wirtschaft, Herr Andreas Mächler mit den folgenden Kontaktdaten zuständig: andreas.maechler@gl.ch und +41 55 646 66 12

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

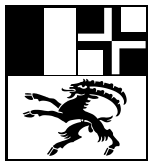
Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): tp-secretariat@bakom.admin.ch



Sitzung vom

17. Juni 2025

Mitgeteilt den

18. Juni 2025

Protokoll Nr.

468/2025

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Breitbandfördergesetz, BBFG)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. März 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Breitbandinfrastrukturen im Gigabitbereich sind ein essenzieller Bestandteil für Innovationen und für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. Sie bieten neue Chancen, insbesondere auch für den ländlichen Raum. Periphere Regionen können von guten Breitbandverbindungen besonders stark profitieren, weil dadurch dem Bevölkerungs- und Arbeitsplatzrückgang entgegengewirkt werden kann.

Die Gigabitstrategie des Bundes und dessen finanzielle Beteiligung wird deshalb grundsätzlich begrüsst. Allerdings zeigen verschiedene konkrete internationale Beispiele aber auch solche in der Schweiz, dass ein finanzieller Beitrag durch die öffent-

liche Hand allein nicht ausreicht. Vielmehr braucht es eine ganze Reihe von Rahmenbedingungen und Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle Landesteile von Hochbreitband-Infrastrukturen profitieren können.

Deshalb knüpfen wir unsere grundsätzliche Zustimmung an nachstehende zentrale Forderungen:

- Die Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband» muss präzise geklärt werden.
- Die für einen schweizweiten Ausbau mit Gigabitinfrastrukturen notwendigen finanziellen Mittel sind deutlich zu erhöhen.
- Die Umsetzung der Gigabit-Strategie
 - o muss ohne weitere Verzögerung und zudem unbürokratisch erfolgen;
 - o ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen;
 - o ist einer zentralen Stelle zu übertragen (Beratung, Planung, Umsetzung, Unterhalt).
- Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen.
- Der Bau von Parallelinfrastrukturen ist zu vermeiden. Das Gesetz muss deshalb eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen, insbesondere im Tiefbau, gewährleisten. Hierzu sind die Eigentümerschaften bestehender Infrastrukturen (Rohranlagen, Kabelkanalisationen, andere Anlagen) zu verpflichten, sämtliche Informationen zu diesen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Diese Forderungen untermauern wir mit nachfolgend konkreten Anträgen:

«Gigabit-Breitband» klar definieren:

- Die Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband» ist auf Geschwindigkeiten von 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch für up- UND download festzulegen.
- Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen (z.B. bei durchschnittlichen Kosten pro Nutzungseinheit ab 5000 Franken zuzüglich eines fixen Betrags, welcher der Bund für jeden entsprechenden Anschluss bezahlt).

Förderbeitrag erhöhen

- Der Förderbeitrag des Bundes ist auf die ursprünglich ermittelten 1,4 Milliarden Franken zu erhöhen.

Ausbautempo erhöhen

- Der Zeitplan für die Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen.
- Es muss Antragsstellenden ermöglicht werden, einen Antrag um «vorzeitigen Baubeginn» zu stellen, damit potenzielle Infrastrukturausbauten nicht verzögert werden, bis die Finanzierungsformen und die Finanzierungshöhe geklärt sind.

Zuständigkeiten nicht verschieben

- Von einer Verschiebung von Aufgaben im Bereich des Fernmeldewesens vom Bund hin zu den Kantonen ist Abstand zu nehmen.
- Von Finanzierungsbeteiligungen von Kantonen und Gemeinden ist abzusehen. Stattdessen sind die Beiträge des Bundes zu pauschalisieren. Die Auszahlung der Fördermittel ist von der Vorweisung einer rechtskräftigen Baubewilligung abhängig zu machen.
- Das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren ist zentral durch den Bund und elektronisch zu gestalten. In Kantonen, die bereits über eine Glasfaser-Förderstrategie verfügen, soll die Gigabitstrategie des Bundes samt Ausrichtung der Fördermittel praktikabel in die kantonalen Abläufe integriert werden.

Regulatorischen Rahmen erweitern

- Im BBFG ist eine Gesetzesgrundlage zu verankern, die alle Infrastrukturbesitzenden (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorgende) dazu verpflichtet, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung zu stellen.
- Die Arbeiten zur Erstellung eines einheitlichen Infrastrukturregisters sind mit hoher Priorität weiterzuführen und die entsprechenden Daten sind den Gemeinden so zur Verfügung zu stellen, dass sie einfach visualisiert werden können.

Parallelinfrastrukturen vermeiden

- In Regionen, in den Co-Invest-Vereinbarungen zwischen Partnern nicht zum erwünschten Ausbau führen, sollen die zur Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes bereitgestellten finanziellen Mittel der Swisscom AG zu übertragen, verbunden mit:
 - einer klar festgelegten Ausbauverpflichtung von 99 Prozent der Gebäude in der Wohnzone bis 2035,
 - einer Abgrenzung der Infrastrukturen, die mit der Gigabitstrategie finanziert wurden, sowie
 - mit einer Gesetzesbestimmung, welche die Zugangsbedingungen zu Glasfaserinfrastrukturen für Dritte verbindlich ex-ante regelt.
- Bei der Erschliessung von Gebieten oder Regionen mit Gigabit-Technologien, welche noch nicht über eine FTTH-Glasfaserinfrastruktur verfügen, muss die Swisscom AG gesetzlich dazu verpflichtet werden, immer eine Offerte einzureichen. In der Praxis zeigt sich, dass selbst bei Ausschreibungen kaum alternative Angebote eingehen (ggf. aufgrund des Risikos einer Parallelerschliessung).
- Der Swisscom AG ist die Errichtung eines eigenen Glasfaserkommunikationsnetzes dort zu untersagen, wo die Glasfaserinfrastruktur-Erschliessung vor Ort durch ein regionales Unternehmen oder durch die öffentliche Hand bereits erfolgt ist. In diesem Fall soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Dritte die Infrastruktur vertraglich, reziprok und diskriminierungsfrei nutzen können.

Die Anträge entsprechen den Anträgen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK). Die Begründungen zu den einzelnen Anträgen entnehmen Sie bitte der beigelegten RKGK-Stellungnahme vom 25. Mai 2025.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage:

- Stellungnahme der RKGK vom 26. Mai 2025



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 26. Mai 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) – «Gigabitstrategie des Bundes»

Stellungnahme der Gebirgskantone

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (**RKGK**), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gigabitstrategie des Bundes wird grundsätzlich begrüsst. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass die flächendeckende Versorgung unseres Landes mit "Gigabitinfrastrukturen" für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral ist. Die Unterstützung der Strategie des Bundesrates wird von den Gebirgskantonen aber an folgende **zentrale Forderungen** geknüpft:

1. Die für einen schweizweiten Ausbau mit Gigabitinfrastrukturen notwendigen finanziellen Mittel sind deutlich zu erhöhen.
2. Die Umsetzung der Gigabit-Strategie
 - muss ohne weitere Verzögerung und zudem unbürokratisch erfolgen;
 - ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen;
 - ist einer zentralen Stelle zu übertragen (Beratung, Planung, Umsetzung, Unterhalt).
3. Präzise Klärung der Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband».
4. Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen.
5. Der Bau von Parallelinfrastrukturen ist zu vermeiden. Das Gesetz muss deshalb eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen, insbesondere im Tiefbau, gewährleisten. Hierzu sind die Eigentümer bestehender Infrastrukturen (Rohranlagen, Kabelkanalisationen, andere Anlagen) zu verpflichten, sämtliche Informationen zu diesen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

II. ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Breitbandinfrastrukturen im Gigabitbereich sind ein essenzieller Bestandteil für Innovationen und für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. Sie bieten neue Chancen, insbesondere auch für den ländlichen Raum. Periphere Regionen können von guten Breitbandverbindungen besonders stark profitieren, weil dadurch dem Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwund entgegengewirkt werden kann. Kantonale Programme zur Förderung von Breitbandinfrastrukturen hatten in der Schweiz bisher einen schweren Stand. Die Teilnahme am Förderprogramm des Bundes bleibt für die Kantone freiwillig. Die vorgeschlagene Bundesförderung kommt direkt den Kantonen zugute, denn die Gemeinden erhalten eine moderne Kommunikationsinfrastruktur, die teilweise mit Bundesmitteln finanziert wird.

Die Gigabitstrategie des Bundes und dessen finanzielle Beteiligung wird deshalb grundsätzlich begrüsst. Allerdings zeigen verschiedene konkrete internationale Beispiele aber auch solche in der Schweiz, dass ein finanzieller Beitrag durch die öffentliche Hand alleine nicht ausreicht. **Vielmehr braucht es eine ganze Reihe von Rahmenbedingungen und Massnahmen um sicherzustellen, dass alle Landesteile von Hochbreitband-Infrastrukturen profitieren können. Deshalb knüpfen wir unsere grundsätzliche Zustimmung an nachstehende zentrale Forderungen.**

III. ZENTRALE FORDERUNGEN

1. Definition zu "Gigabit-Breitband" erforderlich

Bei der mit der Vernehmlassungsvorlage beabsichtigten Förderung ist die Definition des Leistungsangebots zentral. Hier orten wir Klärungsbedarf. Nach unserem Verständnis zielt die Förderung auf den "Ultrahochbreitband-Bereich" mit Geschwindigkeiten über 1 Gigabit pro Sekunde up- und download oder eben im symmetrischen "Gigabitbereich". Der internationale Benchmark zeigt, dass die Schweiz gerade im Gigabitbereich deutlich hinter den führenden Nationen zurückliegt. Dieser Rückstand beeinträchtigt vor allem periphere Randregionen, welche kommerziell kaum vom Markt erschlossen werden, in deren Wettbewerbsfähigkeit als Lebens- und Wirtschaftsstandort.

ANTRÄGE

- 1.) Die Leistungsdefinition zum «Gigabit-Breitband» ist auf Geschwindigkeiten von 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch für up- UND download festzulegen (Def.: 1 Gbps up- UND download).
- 2.) Wo keine kommerzielle Erschliessung durch den Markt erfolgt, soll der Bund verbindliche Vorgaben erlassen (z.B. bei durchschnittlichen Kosten pro Nutzungseinheit ab CHF 5000.- zuzüglich eines fixen Betrages, welcher der Bund für jeden entsprechenden Anschluss bezahlt).

2. Ausbautempo erhöhen / «Vorzeitiger Baubeginn» ermöglichen

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzungszeitplan sieht vor, dass das Bundesgesetz per 1. Januar 2029 in Kraft gesetzt wird und das Förderprogramm ab dem 1.1.2031 für eine Laufzeit von insgesamt sieben Jahren, also bis Ende 2037 startet. Dieser Zeitplan ist bezüglich Startzeitpunkt wie auch bezüglich der Dauer zu defensiv. Das Ausbautempo ist zu erhöhen.

Eine zeitnahe Implementierung des Förderprogramms des Bundes ist von essenzieller Bedeutung. Ohne proaktives und entschlossenes Handeln wird die Schweiz weiter zurückzufallen. Dabei werden insbesondere die ländlichen Gebiete mit limitierten kommerziellen Angeboten überproportional betroffen. Dadurch öffnet sich die Kluft zwischen urbanen und ländlichen Regionen zusätzlich und gefährdet die Chancengleichheit innerhalb des Landes. Aber nicht nur eine angemessene geographische Erschliessung mit UHB-Infrastrukturen ist von grosser Bedeutung: der internationalen Standortwettbewerb, die grossen globalen Herausforderungen (z.B. der Klimawandel, dessen Auswirkungen auf Schutzinfrastrukturen und Überwachung derselben) und neue Nutzerverhalten machen es unausweichlich, dass die öffentliche Hand Anreizprogramme für einen raschen Breitbandausbau festlegt.

Die sich zur Mehrheit im Eigentum des Bundes befindliche Swisscom AG plant, bis 2035 mindestens 90% ihrer Kupferinfrastruktur in allen Gemeinden und Siedlungsgebieten der Schweiz durch eine Glasfaserinfrastruktur zu ersetzen. Die Gigabitstrategie des Bundes soll diesen kommerziell getriebenen Rollout dahingehend ergänzen, dass sich die Abdeckung auf die Erschliessung innerhalb der Gemeinden und nicht bloss auf die gesamte Landesfläche bezieht.

Aus Sicht der Antragsteller muss zudem die Möglichkeit eines Antrags um "vorzeitigen Baubeginn" eingeführt werden. Damit kann verhindert werden, dass es zu weiteren Verzögerungen beim Ausbau der schweizweiten Breitbandinfrastruktur, bis die Finanzierungsformen und die Finanzierungshöhe geklärt sind, kommt.

ANTRÄGE

1. **Der Zeitplan für die Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes ist mit den Ausbauplänen der Swisscom AG in Einklang zu bringen.**
2. **Es muss Antragstellern ermöglicht werden, einen Antrag um "vorzeitigen Baubeginn" zu stellen, damit potenzielle Infrastrukturausbauten nicht verzögert werden, bis die Finanzierungsformen und die Finanzierungshöhe geklärt sind.**

3. Keine Verschiebung der Zuständigkeiten / Minimierung des administrativen Aufwandes

Gemäss Artikel 92 der Bundesverfassung ist das Fernmeldewesen ausschliessliche Sache des Bundes. Die Versorgung mit Telekom-Dienstleistungen ist damit nicht Aufgabe der Kantone oder Gemeinden. Im Widerspruch zu dieser Kompetenzordnung soll die Verantwortung für die Konzeption und den Antrag gemäss Vernehmlassungsvorlage aber den Kantonen übertragen werden.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf bildet eine kommunale oder kantonale Baubewilligung Voraussetzung für die Förderung (Art. 8 Abs. 1 Bst. i E-BBFG). Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine sehr grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, bevor überhaupt feststeht, ob das Fördergesuch bewilligt wird. Hier ist eine Prozess-Umkehr vorzusehen: Im Entscheid über die Zusage der Fördergelder ist deren Auszahlung von der Erteilung der notwendigen Bewilligungen abhängig zu machen.



Da die bestehenden Kupfernetz-Infrastrukturen in den Randregionen grossmehrheitlich durch die Swisscom AG erstellt wurden und mehrfach abgeschrieben und finanziert worden sind, sind diese Regionen aus Erstellungskostengründen in erheblicher Weise vom zeitlichen Goodwill der Telekommunikationsunternehmen abhängig. Deshalb soll der Bund davon absehen, den Kantonen oder Gemeinden Vorgaben zu machen, ob und wie sie sich an einer Finanzierung beteiligen. Um auch hier die Prozesseffizienz zu erhöhen, sollen die vom BAKOM identifizierten Objekte (noch nicht mit FTTH erschlossen, in der Bauzone) anstelle eines mit erheblichem Aufwand zu ermittelnden Finanzierungsanteils an den anrechenbaren Kosten mittels eines Pauschalbetrags unterstützt werden (z.B. 2000 Franken pro Anschluss).

Weiter ist bei den Verfahren zur Behandlung von Gesuchen für Bundesmittel auf eine Zwischenschaltung der Kantone zu verzichten. Gesuche sollen via elektronischem Antragsystem, digital und automatisiert direkt von den Gemeinden oder von den einzelnen Haushalten/Liegenschaftsbesitzern an den Bund eingereicht werden können. Damit wird die Prozesseffizienz erheblich gesteigert. In Kantonen, die bereits über eine Glasfaser-Förderstrategie verfügen, soll das Verfahren zur Beantragung von Bundesmitteln sinnvoll in die kantonalen Prozesse integriert werden.

ANTRÄGE

- 1. Auf eine Verschiebung von Aufgaben im Bereich des Fernmeldewesens vom Bund hin zu den Kantonen ist Abstand zu nehmen.**
- 2. Von Finanzierungsbeteiligungen von Kantonen und Gemeinden ist abzusehen. Stattdessen sind die Beiträge des Bundes zu pauschalisieren. Die Auszahlung der Fördermittel ist von der Vorweisung einer rechtskräftigen Baubewilligung abhängig zu machen.**
- 3. Das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren ist zentral durch den Bund und elektronisch zu gestalten. In Kantonen, die bereits über eine Glasfaser-Förderstrategie verfügen, soll die Gigabitstrategie des Bundes samt Ausrichtung der Fördermittel praktikabel in die kantonalen Abläufe integriert werden.**

4. Kostenoptimierung und Erweiterung des regulatorischen Rahmens

Für eine angemessene Erschliessung aller Regionen mit Gigabit-Infrastrukturen fallen verschiedene Kostenarten an. Der wesentlichste Kostentreiber bilden Tiefbauarbeiten. Um diese möglichst gering zu halten, sind bestehende Infrastrukturen weitmöglichst zu nutzen (z.B. Leerrohre, Kabelkanalisationen und ähnliches). Damit lassen sich die effektiven Erschliessungskosten am wirkungsvollsten reduzieren und optimieren. Dies ist gerade für periphere Regionen besonders wichtig: die kommerzielle Erschliessung ist in wenig dicht besiedelten Gebieten kaum machbar, wenn z.B. bei einem Erschliessungspotenzial von 300 Kunden in einer Region rund 30 km Glasfaser zu einem Preis von CHF 1.10 pro Meter und Jahr angemietet werden müssen.

Voraussetzung für die Nutzung bestehender Infrastrukturkapazitäten ist, dass diese unschwellig (elektronisch, ohne Kostenfolgen) für alle interessierten Parteien zugänglich gemacht werden. Deshalb ist im BBFG vorzuschreiben, dass alle Infrastrukturbesitzer (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorger) verpflichtet sind, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung stellen zu müssen.

Ergänzend sollen die Arbeiten zur Erstellung eines einheitlichen Infrastrukturregisters mit hoher Priorität weitergeführt werden. Für einen Ausbau wird von zentraler Bedeutung sein, dass das BAKOM frühzeitig Daten:

- zur aktuellen Abdeckung von Gebäuden mit Breitbandtechnologien sammelt;
- zu geplanten Ausbauprojekten einverlangt (3 Jahre im Voraus, weil Gesuchsvorgabe);
- eine Mitteilungspflicht für die Eigentümer von Fernmeldenetz-Infrastrukturen einführt;
- diese Daten in «marktgerechter» Form (z.B. in den Formaten: .txt, .kml, .csv, und/oder .xlsx) den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, so dass diese Daten/Informationen – ohne spezielle Programmierkenntnisse – den Entscheidungsträgern auch visualisiert dargestellt werden können.

ANTRÄGE

- 1. Im BBFG ist eine Gesetzesgrundlage zu verankern, die alle Infrastrukturbesitzer (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorger) dazu verpflichtet, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung zu stellen.**
- 2. Die Arbeiten zur Erstellung eines einheitlichen Infrastrukturregisters sind hoher Priorität weiterzuführen und die entsprechenden Daten sind den Gemeinden so zur Verfügung zu stellen, dass sie einfach visualisiert werden können.**

5. Deutliche Erhöhung des Förderbeitrages

Gemäss Vernehmlassungsvorlagen will der Bund zur Umsetzung der "Gigabitstrategie" 375 Millionen Franken bereitstellen. Dieser Betrag weicht substantiell von den Einschätzungen in den Grundlagenberichten des BAKOM ab. So hat das Beratungsunternehmen WIK einen Investitionsbedarf zwischen 4-6 Milliarden Franken sowie eine Förderhöhe durch den Bund in Höhe von 1.4 bis 3.8 Milliarden Franken ermittelt. Der Bericht „Hochbreitbandstrategie des Bundes“ vom 28. Juni 2023 rechnete noch mit einem Förderbedarf von 1.4 Milliarden Franken. Der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Finanzierungsanteil des Bundes liegt somit um über eine Milliarde Franken unter der errechneten und empfohlenen Förderhöhe.

Die Swisscom AG plant, bis 2035 mindestens 90 % der Kupferleitungen in allen Gemeinden und Siedlungen durch Glasfaser zu ersetzen. Rund 470'000 Gebäude bzw. 650'000 Nutzungseinheiten (19 % der Gebäude, 10 % der Wohnungen und Geschäfte) gelten als unrentabel und würden nicht erschlossen. Die vom Bundesrat vorgesehenen Mittel reichen nicht einmal aus, um 30 % davon mit einem zukunftsfähigen Anschluss zu versorgen. Damit würden oder müssten schätzungsweise die restlichen 350'000 bis 400'000 Gebäude über Funk- oder Satellitendienste angebunden werden, was nicht die bewusst in Kauf genommene Konsequenz einer «Gigabitstrategie» sein kann. Deshalb ist der Förderbetrag des Bundes, wie ursprünglich geplant, auf 1.4 Milliarden Franken zu erhöhen. Angesichts der Tatsache, dass der Bund während der vergangenen über 20 Jahre dem Telekommunikationsmarkt bzw. den Kunden Monopolrenten in zweistelliger Milliardenhöhe entzogen hat (rund 4 Millionen Anschlüsse über 20 Jahre ergeben rund 24 Milliarden Franken) und die zu 51% im Bundesbesitz befindliche Swisscom AG jährlich rund 600 Millionen Dividende an den Bund abliefern, erscheint eine solche Erhöhung als tragbar und angemessen.

ANTRÄGE

Der Förderbeitrag des Bundes ist auf die ursprünglich ermittelten 1.4 Milliarden Franken zu erhöhen.

6. Kostenoptimierung durch Vermeidung von Parallelstrukturen

Infrastrukturen, insbesondere im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen, sind gekennzeichnet durch Skalen- und Netzwerkeffekte. Ein gewisses Mass an Standardisierung und Harmonisierung kann zu einer signifikanten Reduktion der durchschnittlichen Produktionskosten führen. Parallelstrukturen, Einzellösungen oder unterschiedliche Standards sind demnach möglichst zu verhindern. Dies kann dadurch verhindert werden, dass ein Unternehmen die Glasfaserinfrastruktur baut, diese dann aber von allen Anbietern zu nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen genutzt werden können (ex-ante Regulation).

In der Praxis konnten Glasfaserinfrastrukturen in einzelnen Gebieten und Regionen partiell über sogenannte Co-Invest-Vereinbarungen gebaut werden. Derartige Vereinbarungen werden zwischen im Glasfasernetzbau engagierten, regionalen privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Swisscom AG abgeschlossen (entweder mit dem regionalen Unternehmen oder der Swisscom AG als Erbauerin). Damit konnten unerwünschte Parallelinfrastrukturen in den jeweiligen Regionen grösstenteils verhindert werden. Ebenso führen diese Co-Invest-Vereinbarungen zu einer landesweiten Standardisierung von Glasfasernetzbau- und betriebstätigkeiten, womit die Gefahr eines "Patchworks" an dezentralen Ansätzen minimiert werden konnte. Weiter wird damit auch die Gefahr minimiert, dass ein Grossteil der öffentlichen Gelder für Overheadkosten und Beratungsleistungen zuhanden der Gemeinden und Werke abfließt und nicht für einen möglichst effizienten Rollout der FTTH eingesetzt werden kann.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Ausbau insbesondere in peripheren Regionen mit physischen, glasfaserbasierten Gigabitinfrastrukturen nicht allein diesen Co-Invest-Vereinbarungen überlassen werden kann. Um die genannten Skaleneffekte zu erzielen, sind weitere Massnahmen zu ergreifen, insbesondere um die bestehende Kupferinfrastruktur bestmöglich zur Verfügung zu stellen.

ANTRÄGE

- 1. In Regionen, in den Co-Invest-Vereinbarungen zwischen Partnern nicht zum erwünschten Ausbau führen, sollen die zur Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes bereitgestellten finanziellen Mittel der Swisscom AG zu übertragen, verbunden mit:**
 - a) einer klar festgelegten Ausbauverpflichtung von 99% der Gebäude in der Wohnzone bis 2035,**
 - b) einer Abgrenzung der Infrastrukturen die mit der Gigabitstrategie finanziert wurden, sowie**
 - c) mit einer Gesetzesbestimmung, welche die Zugangsbedingungen zu Glasfaserinfrastrukturen für Dritte verbindlich ex-ante regelt.**
- 2. Bei der Erschliessung von Gebieten oder Regionen mit Gigabit-Technologien, welche noch nicht über eine FTTH-Glasfaserinfrastruktur verfügen, muss die Swisscom AG gesetzlich dazu verpflichtet werden, immer eine Offerte einzureichen. In der Praxis zeigt sich, dass selbst bei Ausschreibungen kaum alternative Angebote eingehen (ggf. aufgrund des Risikos einer Parallelererschliessung).**



3. Der Swisscom AG ist die Errichtung eines eigenen Glasfaserkommunikationsnetzes dort zu untersagen, wo die Glasfaserinfrastruktur-Erschliessung vor Ort durch ein regionales Unternehmen oder durch die öffentliche Hand bereits erfolgt ist. In diesem Fall soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Dritte die Infrastruktur vertraglich, reziprok und diskriminierungsfrei nutzen können.

Wir ersuchen Sie, unseren Anträgen bei der Überarbeitung der Vorlage zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Geht per Mail an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Confédération suisse
Département de l'environnement, des transports,
De l'énergie et de la télécommunication DETEC
M. le Conseiller fédéral Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Delémont, le 10 juin 2025

**Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit
(Loi sur la promotion du haut débit ; LPHD)
Ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier daté du 14 mars 2025, vous avez invité les cantons à se prononcer sur l'avant-projet de loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (LPHD). Le Gouvernement jurassien vous remercie de cette consultation.

Le Gouvernement jurassien accueille favorablement l'introduction de ce programme de soutien et considère justifié la participation financière des cantons. Il partage pleinement l'objectif de la Confédération, à savoir garantir un accès généralisé à des connexions fixes offrant un débit d'au moins 1 Gbit/s sur l'ensemble du territoire national. La mise en place d'un mécanisme d'encouragement, limité dans le temps, est jugée pertinente pour combler les lacunes du marché dans les régions où le déploiement n'est pas rentable.

Dans les centres urbains et les zones densément peuplées, les opérateurs privés assurent généralement le développement du réseau, ce qui rend toute intervention étatique superflue. À l'inverse, de nombreuses zones périphériques restent en marge de cette évolution faute de rentabilité, alors même qu'elles ont un besoin urgent de connexions performantes pour préserver leur attractivité économique et résidentielle. Il est donc judicieux que la stratégie Gigabit fédérale cible précisément ces territoires.

Le Gouvernement jurassien se réjouit également de la place donnée aux communes dans le dispositif : ce sont elles qui initient les projets, évaluent les besoins, et apportent les preuves d'un déficit de rentabilité. Le mécanisme de cofinancement, partagé à parts égales entre la Confédération et les cantons (avec une possible participation communale), est de nature à garantir que les aides publiques ne soient accordées qu'aux projets véritablement nécessaires.

Il est en outre pertinent que le projet de loi n'exclue pas les technologies de radiocommunication terrestres, en complément de la fibre optique. Dans les zones isolées, le recours à des solutions sans fil peut représenter une alternative efficace et moins onéreuse. La flexibilité technologique prévue dans le projet permet d'adapter les solutions aux réalités locales, tout en maximisant l'impact des investissements.

Une réserve importante concerne toutefois le plafond budgétaire fixé à 730 millions de francs. Si les demandes recevables excédaient ce montant avant l'échéance du programme, certaines communes pourraient être injustement écartées malgré le respect des conditions. Le Gouvernement jurassien estime qu'il conviendrait, dans un tel scénario, d'envisager une augmentation des fonds disponibles.

Le Gouvernement jurassien attire également l'attention sur une exigence qui pourrait constituer un obstacle à la participation des communes : selon l'article 8, alinéa 1, lettre i, les projets doivent être autorisés au sens du droit cantonal et communal avant que la subvention puisse être accordée. Cela suppose des investissements importants en amont (planification, demandes de permis, appels d'offres), sans certitude d'obtenir un soutien. Il serait préférable que l'obtention des autorisations soit une condition au versement des aides, et non à leur octroi.

Enfin, le Gouvernement jurassien souhaite que les cantons soient pleinement associés à la mise en œuvre de la loi, notamment pour ce qui concerne la définition des critères d'éligibilité, les modalités d'examen des projets et le rôle à jouer dans le suivi de leur exécution. Une procédure uniforme, transparente et coordonnée entre les échelons fédéral et cantonal est indispensable pour garantir l'efficacité du programme.

Le Gouvernement jurassien vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Martial Courtet
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per Mail:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Luzern, 27. Mai 2025

Protokoll-Nr.: 586

**Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus
von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz BBFG), Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie unter anderem die Kantone eingeladen, zum
Vorentwurf des Breitbandfördergesetzes Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern das
Ziel des Bundesrats, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von
mindestens 1 Gbit/s sicherstellen zu wollen, grundsätzlich begrüsst. Aufgrund der Zuständig-
keit des Bundes für das Fernmeldewesen kommt dafür allerdings dem Bund die Federfüh-
rung. Soll dafür ein befristetes Förderinstrument geschaffen werden, ist es daher angezeigt,
dass der Bund das Förderprogramm auch finanziert, zumal er die Fördergelder aus den ge-
planten Mobilfunk-Konzessionen überwiegend verwenden kann. Eine Mitfinanzierung auch
der Kantone lehnen wir aber ab, insbesondere weil für die Kantone keine Möglichkeit besteht,
ihren Anteil aus Abgaben zu finanzieren.

Im Kanton Luzern ist ein Handlungsbedarf für die Breitbandversorgung vor allem in den länd-
lichen Gemeinden gegeben. So haben sich im Kanton Luzern 13 Luzerner Gemeinden zu
einer Initiative («PRIORIS») zusammengeschlossen und werden in den nächsten Jahren in
Kooperation mit der Swisscom den Ausbau vorantreiben. Wie hoch der Bedarf bei der vorge-
sehenen Inkraftsetzung des neuen Breitbandfördergesetzes im Jahr 2029 noch sein wird,
muss allerdings dahin gestellt bleiben, da der Ausbau bereits in den nächsten Jahren stattfin-
den soll. In diesem Zusammenhang gilt es zu vermerken, dass aus Sicht von PRIORIS ein Pro-
zess, bei dem die Kantone die Gesuche prüfen sollen, als nicht effizient und zielführend er-
achtet wird. Das entsprechende Schreiben legen wir unserer Rückmeldung bei.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Rückmeldung bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish extending from the end.

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme PRIORIS



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (LPHD) : consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit (LPHD))

Dans le cadre de sa stratégie Gigabit, le Conseil fédéral entend créer les bases légales nécessaires à la mise en place d'un programme de soutien limité dans le temps afin de financer le déploiement de raccordements haut débit dans les zones non rentables. Les parties requérantes et bénéficiaires des soutiens financiers sont les communes. Les fonds accordés compenseront la différence entre les dépenses d'un projet de déploiement et les recettes escomptées. Les cantons concernés seraient tenus de verser le même montant que la Confédération. Selon la mise en œuvre envisagée, ils seraient également responsables de l'examen des demandes et devraient participer, à titre de soutien, à la vérification de l'exécution des projets. **Le Canton de Neuchâtel est favorable à l'introduction d'un tel programme de soutien sous réserve des points ci-dessous, notamment la nécessité de définir les impacts financiers du projet pour les actrices et acteurs cantonaux et communaux.**

Impact financier :

La stratégie ciblant prioritairement les zones non rentables semble à première vue pertinente. Le Conseil d'État regrette cependant que le dossier présenté ne comporte pas de carte permettant de montrer la situation actuelle du haut débit et les zones qui potentiellement devront être soutenues. Sans analyse chiffrée, il est difficile pour les actrices et acteurs concernés d'évaluer les implications financières de cette stratégie. Un mécanisme impliquant l'ensemble des partenaires (société en charge du service universel, Confédération, canton et

les communes concernées) serait dès lors souhaitable. La clé de répartition devrait impliquer **dans tous les cas la Confédération pour le 50% du financement.**

Notre conseil exprime une réserve quant au plafond de 365 millions de francs par période (730 millions au total), qui pourrait conduire à exclure des projets légitimes si les demandes excèdent ce montant. Une flexibilité dans le budget, voire une augmentation, devrait être envisagée.

Déploiement de la stratégie :

Le Conseil d'État souhaite que lors de la mise en œuvre de la loi, soit la rédaction de l'ordonnance, les réponses aux questions en lien avec **les montants à engager soient fournies de manière suffisamment précise pour qu'il puisse contacter les communes concernées.** Sans une réflexion en amont et à tous les étages politiques, il ne sera pas possible de nous positionner et de fédérer nos partenaires communaux.

Technologie :

Le Canton de Neuchâtel apprécie que le projet de loi ne se limite pas aux seules infrastructures de réseaux de fibres optiques, mais prévoie également la promotion d'installations terrestres de radiocommunication. La combinaison d'un soutien aux réseaux de fibre optique avec des technologies modernes de radiocommunication permet de réduire considérablement les coûts.

Le projet doit être indépendant de la technologie qui pourra être déployée en fonction d'une estimation coût / bénéfice (ex. un lien point à point peut permettre de fournir du haut débit dans une ferme isolée là où l'acheminement de la fibre serait trop onéreux).

Une vigilance particulière doit être portée pour éviter que les investissements publics ne compensent des stratégies des opérateurs privés susceptibles de repousser leurs obligations de déploiement.

Conditions d'octroi :

Par ailleurs, il paraît dangereux de conditionner les soutiens à l'obtention d'un permis de construire préalable. Il serait préférable que le versement de la contribution soit subordonné à l'obtention des autorisations nécessaires pour alléger la charge administrative des communes. Cette demande pourrait être faite sous la forme d'une fiche de demande conjointe à la demande de permis de construire à l'instar des subventions liées à la pose de panneaux photovoltaïques.

En conclusion, le Conseil d'État considère ce projet de loi comme une opportunité intéressante pour soutenir le développement des infrastructures numériques. Il souhaite que les cantons soient associés aux travaux de mise en œuvre de cette loi notamment à l'élaboration des critères d'éligibilité des conditions et des processus d'octroi.

Tout en vous remerciant de nous avoir consultés et de prendre note des réserves que soulève le projet à ce stade, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 juin 2025

Au nom du Conseil d'État :



La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 17. Juni 2025

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Breitbandförderungsgesetz);
Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförderungsgesetz) und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Kanton Nidwalden unterstützt grundsätzlich das Ziel des Bundesrates, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1Gbit/s sicherstellen zu wollen. Ebenfalls begrüssen wir die Schaffung eines befristeten Förderprogramms zum Erreichen dieses Zieles. Besonders für die peripheren Gebiete ist der Ausbau von Hochbreitband von entscheidender Bedeutung. Denn diese drohen ansonsten bei der Digitalisierung abgehängt zu werden – mit entsprechend negativen Folgen auf deren Standortattraktivität für die Wohnbevölkerung und für die Unternehmen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- tp-secretariat@bakom.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 10. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz; BBFG) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 geben Sie uns die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz; BBFG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Allgemeines zur Vorlage

Der Kanton Obwalden unterstützt das Ziel des Bundesrats, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1 Gbit/s sicherstellen zu wollen und begrüsst die Schaffung eines befristeten Förderinstruments. Es besteht ausgewiesener Handlungsbedarf. Gewisse Regionen werden wegen mangelnder Rentabilität nicht durch private Anbieter erschlossen und bleiben beim Ausbau des Hochbreitbandnetzes aussen vor. Besonders für die peripheren Gebiete ist der Ausbau von Hochbreitband von entscheidender Bedeutung. Ohne eine solche Infrastruktur drohen diese bei der Digitalisierung abgehängt und bei der Ansiedlung von Unternehmen und Wohnbevölkerung benachteiligt zu werden.

Einzelbemerkungen und Anträge

Folgende weitere Hinweise:

- a) Der Kanton Obwalden begrüsst insbesondere die vorgesehene Meldepflicht. Mit den heute freiwilligen Datenlieferungen an den nationalen Breitbandatlas des Bundesamts für Kommunikation

BAKOM wird nur ein Teil der Marktakteure erfasst. Mit den vorhandenen Daten ist es nicht möglich, zuverlässige und vollständige Informationen zum Stand des Ausbaus zu erhalten. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen geht der Kanton Obwalden davon aus, rund sechs Prozent der Nutzeinheiten förderwürdig sind (geschätzter Annäherungswert).

- b) Betreffend die Umsetzung besteht noch ein gewisser Klärungsbedarf. Deshalb wird beantragt, dass die Kantone angesichts ihrer Rolle in der Umsetzung in die Erarbeitung der noch offenen Vollzugsfragen miteinbezogen werden, namentlich was die Ausgestaltung der geteilten Prüfung und Bewilligung der Gesuche sowie die vorgesehene Rolle der Kantone bei der Überprüfung der Projektumsetzung betrifft, bei welcher das BAKOM die Federführung innehat. Das Vorgehen und die Bewertung der Voraussetzungen sollten klar definiert sein, so dass eine einheitliche Prüfung erfolgt und keine Unstimmigkeiten bezüglich Interpretation zwischen der kantonalen und der Bundesebene entstehen.
- c) Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen und der schweizweiten Betroffenheit bei dieser Thematik ist die Federführung und Mitfinanzierung durch den Bund zwingend. Der Bund sieht eine hälftige Beteiligung durch den jeweils betroffenen Kanton (oder deren Gemeinden) für die Einbindung unerschlossener Regionen auf seinem Kantonsgebiet vor. Eine Kostenbeteiligung erscheint zunächst zwar als nachvollziehbar. Der Bund kann jedoch seine Kosten über die Konzessionseinnahmen refinanzieren. Diese Möglichkeit haben die Kantone bzw. die Gemeinden nicht. Da der Bund für das Fernmeldewesen zuständig ist, fragt sich, ob die Bundesbeteiligung im Verhältnis nicht wesentlich höher ausfallen sollte.
- d) Als suboptimal wird die potenzielle Situation erachtet, dass der Bedarf nach Fördermitteln vor Ablauf der sieben Jahre die bereitgestellten 365 Millionen Franken (beziehungsweise insgesamt 730 Millionen Franken) übersteigt. Wenn dann weiterhin Projekte eingehen, würden diese gemäss der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht mehr berücksichtigt, auch wenn ein erwiesener Bedarf für Unterstützung besteht und die gesetzten Vorgaben erfüllt werden. Damit würden Projekte und somit auch Gemeinden übergangen, die innerhalb der Projektdauer und unter Beachtung der Regeln ein Gesuch eingereicht haben. Eine Aufstockung der Mittel müsste in einem solchen Fall zumindest geprüft werden.
- e) Auf das Vorliegen einer baurechtlichen Bewilligung beim Einreichen des Projektantrags sollte verzichtet werden. Eine Voraussetzung für die Förderung (Art. 8 Abs. 1 Bst. i. VE BBFG) ist, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass die Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Alternativ könnte die Auszahlung der Fördergelder und nicht die Projektzusage vom Vorliegen der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden. Mit der Förderzusage ist jeweils die aufschiebende Bedingung anzubringen, dass die Auszahlung erst im Falle einer rechtskräftigen Baubewilligung erfolgen wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christian Schäli
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



GS/UVEK
18. Juni 2025
Nr.

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 16. Juni 2025

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. März 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen lehnt den vorliegenden Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen aus den nachfolgenden Gründen ab.

Der Bund nutzt seine verfassungsmässige Zuständigkeit für das Fernmeldewesen (Art. 92 der Bundesverfassung [SR 101]) bei der Ausgestaltung der Förderung, lagert aber wesentliche Aufgaben und Verantwortungen an die Kantone aus. Die Argumentation, wonach dem Bund ein grosses (öffentliches) Interesse an einer flächendeckenden Breitbandversorgung zukommt, insbesondere auch in abgelegenen, strukturschwachen Gegenden, Breitbandversorgung aber dennoch nicht zur Grundversorgung gehören soll, überzeugt nicht. Faktisch wird die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandinternet durch die vorgesehene Subventionierung als Bestandteil der Grundversorgung anerkannt und liegt damit im Aufgabengebiet und der alleinigen Verantwortung des Bundes. Daraus folgt, dass ein Programm zur Förderung der Breitbandversorgung, insbesondere in jenen Bereichen, in denen der Ausbau staatspolitisch motiviert und nicht marktgetrieben erfolgen soll, vollständig durch den Bund zu finanzieren ist.

Die vorliegende Regelung sieht die Kantone primär als Finanzierer und als Kontrollinstanz von Bundesvorgaben vor, ohne ihnen echten inhaltlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Programms einzuräumen. Insbesondere die Pflicht zur Prüfung der Fördergesuche und die Mitwirkung bei der Kontrolle führen zu neuem administrativem Aufwand bei den Kantonen, ohne dass hierfür eine adäquate Gegenleistung erfolgt. Die Abwicklung der Fördergesuche und der vom Bund vorgesehenen Subventionsverfahren durch die Kantone erfordert von diesen zudem implizit jeweils die Schaffung von kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Angesichts der ausschliesslichen Bundeskompetenz im Bereich des Post- und Fernmeldewesens erscheint es einerseits fraglich, ob die Kantone in diesem

Bereich überhaupt (Förder-)Gesetze erlassen dürfen. Andererseits hätte das vorliegende Gesetz zur Folge, dass jeder Kanton ein eigenes Förderregime einführen müsste – ein Vorgehen, das mit erheblichen Effizienzverlusten verbunden wäre.

Auch wenn die Beteiligung der Kantone laut Gesetzesentwurf freiwillig ist, führt das Erfordernis der Kantonsbeteiligung als Voraussetzung für Bundesmittel aufgrund des zu erwartenden politischen Drucks aus Gemeinden und Bevölkerung zu einer faktischen Zwangsbeteiligung der Kantone.

Wo zur Deckung der Fördermittel und der administrativen Aufwände des Bundes zweckgebundene Mittel aus den Einnahmen der Vergabe von Funkkonzessionen nach Art. 22a des eidgenössischen Fernmeldegesetzes (SR 784.10) vorgesehen sind, stehen für die Aufwände der Kantone keine solchen Mittel zur Verfügung. Die im Bericht aufgeführten Alternativen (z.B. Vollfinanzierung durch den Bund, Finanzierung über Branchenabgaben, Erhöhung der Mindestbandbreite des Grundversorgungsdienstes oder einheitliche Programmlösungen mit klaren Verteilschlüsseln) wurden unseres Erachtens nicht ausreichend geprüft und von Seiten des Bundes zu rasch verworfen.

Aus den obengenannten Gründen lehnt der Kanton St.Gallen das Breitbandfördergesetz in der vorliegenden Ausgestaltung ab. Aus unserer Sicht ist ein koordiniertes nationales Programm mit klarer Zuständigkeit und Finanzierung durch den Bund die effiziente und verfassungskonforme Lösung, die flächendeckende Einführung von Breitbandinfrastruktur zu fördern. Auf das Erfordernis einer kantonale Kofinanzierung als Voraussetzung für Bundesmittel ist zu verzichten.

Falls sich eine Lösung mit einer vollständigen Finanzierung des Programms durch den Bund als politisch nicht umsetzbar erweisen sollte, soll der Bund ein Rahmengesetz erlassen (einheitlich für alle Kantone), das eine reine Finanzierung über Gemeindemittel zulässt. Die Erschliessung von Gebäuden mit Energie- und Kommunikationsinfrastruktur ist Sache der Gemeinde und nicht des Kantons und sehr viele Gemeinden treten über Unternehmen oder Zweckverbände bereits heute als Anbieter von Glasfasernetzen auf.

Der administrative Aufwand und die Kosten für die Kantone sind zudem so gering wie möglich zu halten. Insbesondere dürfen den Kantonen keine neuen Aufgaben, z.B. für das Prüfen der Förderanträge der Gemeinden, auferlegt werden. Des Weiteren ist auf Art. 8 Abs. 1 Bst. i zu verzichten, wonach bereits für das Einreichen eines Projekts beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die kantonalen und kommunalen Baubewilligungen vorzuliegen haben. Idealerweise sollte das Projekt von der antragstellenden Gemeinde direkt beim BAKOM eingereicht werden und nach dessen positivem Entscheid durch die Kantone im Rahmen der geltenden Bestimmungen, z.B. für Baubewilligungen, abgehandelt werden. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach erteilter Bewilligung durch Bund und Kantone. Die Kontrolle der Förderanträge und der Umsetzung der Projekte ist zudem alleinige Aufgabe des BAKOM.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM

Per Mail an
tp.secretariat@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 10. Juni 2025

Vernehmlassung UVEK betreffend Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz; BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 wurden die Kantone eingeladen, bis 23. Juni 2025 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bringen Folgendes ein:

Der Gesetzesentwurf strebt die Förderung des landesweiten Ausbaus von Festnetzanschlüssen mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s) im Download an. Der Ausbau soll weiterhin in erster Linie durch die Marktteilnehmer und ohne Finanzhilfen erfolgen. Das Förderprogramm greift deshalb im Sinne einer Anschubfinanzierung nur dort, wo sich ein Ausbau mit einer Leistung von 1 Gbit/s nicht lohnt. Das dürfte insbesondere in dünn besiedelten Gebieten der Fall sein. Die Finanzhilfen sollen in den Ausbau von Glasfasernetzen oder Funkinfrastrukturen fliessen – letzteres insbesondere bei sehr hohen Ausbaukosten von Glasfasernetzen. Die Förderung soll im Rahmen eines auf sieben Jahre befristeten Programms erfolgen und staatliche Mittel in der Höhe von maximal 730 Millionen Franken umfassen. Voraussetzung für einen Bundesbeitrag an ein gefördertes Projekt soll ein Beitrag in gleicher Höhe durch den betroffenen Kanton sein.

Aus finanzpolitischer Sicht stellt sich die Frage, ob angesichts des bestehenden Spardrucks auf Bundesebene Mittel in dieser Höhe für den Ausbau in dünn besiedelten Gebieten gerechtfertigt

sind. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis erscheint insbesondere dort fraglich, wo sehr hohe Investitionen erforderlich sind, aber nur eine geringe Anzahl von Nutzenden erreicht wird.

Zusätzlich besteht eine gewisse technologische Unsicherheit. Es ist offen, ob Festnetzlösungen wie Glasfaser langfristig die führende Technologie bleiben oder ob Alternativen wie Satellitenlösungen künftig eine wirtschaftlichere und flexiblere Versorgung sicherstellen könnten. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die Fördermittel gezielt, bedarfsorientiert und technologieoffen einzusetzen und daher beantragen wir, die vorliegende Gesetzesrevision abzulehnen.

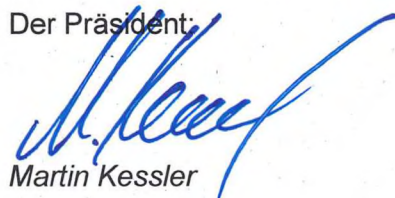
Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



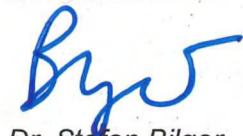
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

17. Juni 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen Stellung zu nehmen.

Wir lehnen das vorgeschlagene BBFG ab. Wir anerkennen die Notwendigkeit einer flächen-deckenden modernen Fernmeldeinfrastruktur. Im Kanton Solothurn ist der entsprechende Ausbau von Internetbreitbandanschlüssen denn auch bereits weit fortgeschritten.

Während die gemäss Vernehmlassungsvorlage vom Bund einzubringenden Mittel durch künftige zweckgebundene Konzessionsgebühren für Mobilfunkkonzessionen aufgebracht werden sollen, belastet der von den Kantonen geforderte Beitrag in der Höhe des Bundesbeitrages direkt die Rechnung der Kantone. Wir lehnen diese Form der einseitigen finanziellen Belastung der Kantone ab.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Förderung bedingt zudem den Aufbau eines neuen, mehrstufigen Prüfungs-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Überprüfungs- und letztlich Ausführungsverfahrens inkl. Rechtsschutz und Rechtsmittel, zu welchem wir auf Kantonsstufe nicht bereit sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

VERSENDET AM 20. MAI 2025

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Schwyz, 13. Mai 2025

Vernehmlassung Breitbandförderungsgesetz

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandförderungsgesetz, BBFG) zur Vernehmlassung bis 23. Juni 2025 unterbreitet.

Einleitend müssen wir feststellen, dass der Bund gleichzeitig zum umfangreichen Entlastungspaket 2027 neue zusätzliche Förderprogramme initiiert, welche dem Spauftrag des Bundes, den er sich selbst gegeben hat, zuwiderlaufen. Zudem führt das vorliegende Programm – wie das Entlastungspaket – zu Mehrkosten für die Kantone respektive die Gemeinden.

Gleichwohl können wir die Zielsetzung des BBFG nachvollziehen, den Ausbau moderner Breitbandnetze in nicht rentablen Gebieten zu stärken. Dabei sind drei Punkte zentral: eine schlanke Umsetzung, die Vermeidung von Überadministration und die Wahrung unternehmerischer Freiräume.

Gemäss Vorlage sind nur Gebiete förderfähig, in denen kein Ausbau erfolgt ist oder in den nächsten drei Jahren geplant ist. Weiter ist eine vorgängige Marktabklärung durch die Gemeinde Pflicht. Damit soll verhindert werden, dass private Investitionen verdrängt werden. Diese Schutzmechanismen sind zu begrüßen. Die Beteiligung der Kantone ist ausdrücklich freiwillig. Der Kanton kann seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gemeinde delegieren. Diese Flexibilität entspricht den föderalistischen Prinzipien und ermöglicht eine gezielte Umsetzung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten.

Die Vorlage sieht ein befristetes, projektbezogenes Förderprogramm vor, bei dem Gesuche durch Gemeinden eingereicht und durch die Kantone geprüft werden. Der Bund übernimmt die abschliessende Entscheidung und Auszahlung. Diese Struktur erscheint grundsätzlich zweckmässig. Die Gefahr einer Überadministration besteht jedoch bei der komplexen Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 4),

welche aufwändige Barwertberechnungen erfordert. Hier ist auf eine praxistaugliche Umsetzung zu achten. Mit Blick auf die kaum vorhersehbare technologische Entwicklung regen wir zudem an, dem Bundesrat die Kompetenz zu delegieren, die Mindestanforderung an die Übertragungsrate gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b nach fünf Jahren gezielt zu erhöhen, um bei Bedarf mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten und die Nachhaltigkeit der geförderten Infrastrukturen sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Juni 2025
Nr. 332

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG).

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz begrüssen wir die Vorlage des Bundes. So sind im Leitbild „Wirtschaftsstandort Thurgau“ Massnahmenansätze aufgeführt, die sich mit den Zielen der Vorlage decken. Nebst Investitionen in die mobile Infrastruktur steht insbesondere auch der Ausbau der Glasfasernetze im Vordergrund. Diese Massnahmen ermöglichen den Einsatz von 5G, führen entsprechend zu zeitgemässen Standortbedingungen und stärken dadurch die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale, insbesondere in ländlichen Gemeinden. Zudem ermöglichen Breitbandanschlüsse die Nutzung von Zukunftstechnologien wie Cloud Computing oder künstliche Intelligenz (KI), die für die Unternehmen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Existenz eines breitbandigen Datennetzes ist für eine Volkswirtschaft wie die Schweiz unabdingbar, weil es eine wichtige technische Grundlage zum Erhalt und zur Förderung unserer Dienstleistungsgesellschaft ist. Positiv ist zudem, dass sich der Gesetzesentwurf nicht ausschliesslich auf Glasfaserinfrastrukturen beschränkt, sondern auch die Förderung von terrestrischen Funkanlagen vorsieht, da es bei abgelegenen und isolierten Gebäuden schwierig sein kann, diese an das Glasfasernetz anzuschliessen. Hier können Mobilfunktechnologien geeigneter und kostengünstiger sein. Zentral erscheint das Ziel, die Gigabit-Strategie flächendeckend umzusetzen.

Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, ob der Breitbandausbau eine staatliche Aufgabe darstellt und gezielt finanziell gefördert werden soll. Gemäss erläuterndem Bericht geht der

flächendeckende Ausbau der passiven Infrastruktur zur Erbringung von Fernmeldediensten mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde (im Download) explizit über die Grundversorgung mit Fernmeldediensten hinaus. Obschon das Gesetz und somit das Förderprogramm erst 2029 in Kraft treten soll, um die Finanzierung sicherzustellen, verweisen wir auf das in Diskussion stehende Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 und die damit einhergehende Stabilisierung des Finanzhaushaltes. Darüber hinaus bestehen in mehreren Kantonen angesichts angespannter Kantonsfinanzen ähnliche Vorhaben, wie beispielsweise die Aufgaben- und Verzichtsplanning im Kanton Thurgau. Damit käme ein solches Förderprogramm mit Kostenfolgen von mehreren hundert Millionen Franken für Bund und Kantone zur Unzeit. In Anbetracht der knappen Ressourcen und der angespannten Finanzlage sowohl des Bundes als auch der Kantone erachten wir daher die vorläufige Erfüllung der Grundversorgung als ausreichend und lehnen die Schaffung einer neuen Verbundaufgabe klar ab.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf an staatlicher Unterstützung beim Ausbau der Breitbandinfrastruktur. Private Anbieter wie die Swisscom AG investieren seit Jahren in Glasfasernetze. Bis 2035 beabsichtigt die Swisscom AG, mindestens 90 Prozent der Schweizer Haushalte und Unternehmen mit Glasfaser zu erschliessen. Zu berücksichtigen ist zudem das mögliche Szenario, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor Ablauf der sieben Jahre ausgeschöpft sind. Werden dann noch Projekte eingereicht, würden diese nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr berücksichtigt werden, auch wenn ein ausgewiesener Förderbedarf besteht und die definierten Kriterien erfüllt sind. Projekte und damit auch Gemeinden, die innerhalb der Projektlaufzeit und unter Einhaltung der Regeln einen Antrag gestellt haben, würden damit übergangen. Eine Erhöhung der Mittel müsste in diesem Fall zumindest geprüft werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass mit den Weiterentwicklungen betreffend das mobile Internet und den Entwicklungen in der Satellitentechnologie mittelfristig zuverlässiges und schnelles Internet in Randgebieten auch ohne Festanschlüsse zur Verfügung stehen wird. Es wird erwartet, dass 6G, der Nachfolger des heutigen Standards 5G, auf Geschwindigkeiten von mehreren hundert Gbit/s, noch geringeren Latenzzeiten und auf eine höhere Energieeffizienz setzt. Der landesweite Ausbau von festen Gebäudeanschlüssen könnte dadurch überflüssig werden.

Zusammengefasst lehnen wir aus finanziellen und staatspolitischen Gründen den Gesetzesentwurf ab.

3/3

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4

Der Gesamtbetrag von 375 Mio. Franken erscheint als zu tief bemessen. Ein Glasfaseranschluss im kompakten Siedlungsraum kostet Fr. 3'000 (Erfahrungswerte). Aufgrund der Berechnungen des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) stehen nur Fr. 700 pro Anschluss zur Verfügung.

Art. 7

Es wird erwartet, dass die Ausgaben für Personal und IT im Rahmen der regulären Bundesausgaben erfolgen. So können die anfallenden Kosten von schätzungsweise 10 Mio. Franken für die Erschliessungen genutzt werden.

Art. 8 Abs. 1 lit. c

Der Aufwand für Förderbeitragsgesuche soll in Grenzen gehalten werden. Es sind pragmatische Lösungen zu finden, um keine übermässige Bürokratie aufzubauen, die Gesuche verhindern.

Art. 10

Bei der Behandlung der Gesuche und der Verwendung der Mittel ist in der Reihenfolge auch das Datum der Einreichung beim Kanton zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
2251

sl

0

Bellinzona
14 maggio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti e delle comunicazioni DATEC
Palazzo federale nord
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Consultazione concernente la legge federale sul sostegno all'ampliamento delle infrastrutture a banda larga (legge sul sostegno alla banda larga, LSBL)

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito al progetto di legge federale sul sostegno all'ampliamento delle infrastrutture a banda larga (LSBL), a proposito del quale esprimiamo le seguenti osservazioni.

La nuova legge sulla promozione della banda larga mira a garantire una copertura capillare del territorio con infrastrutture che offrano una velocità di download minima di 1 Gbit/s. Attraverso un programma limitato a sette anni (art. 3 cpv. 1 LSBL), la Confederazione intende mettere a disposizione fino a 375 milioni di franchi per sostenere lo sviluppo delle infrastrutture in quelle aree dove il mercato non garantisce una copertura adeguata. Le relative domande devono essere presentate dai comuni (art. 8 cpv. 1 lett. i; art. 10 cpv. 1 LSBL). I cantoni verificano le domande e le inoltrano all'UFCOM per la decisione finale (art. 10 cpv. 3 LSBL). I cantoni devono inoltre garantire un contributo equivalente almeno pari a quello federale (art. 5 cpv. 1 LSBL).

A titolo di premessa ricordiamo che detta consultazione è la risposta data dalle autorità federali all'iter parlamentare federale scaturito dall'iniziativa depositata dal nostro cantone all'Assemblea federale nel 2016 *"Garantire un'offerta capillare di servizi di banda ultra larga su tutto il territorio nazionale"*. Fra le motivazioni dell'iniziativa cantonale, figurava in maniera esplicita che non spetta ai cantoni o ai comuni erogare finanziamenti a fondo perso nell'ambito dell'accesso alle telecomunicazioni¹.

Il progetto preliminare posto in consultazione dal Consiglio federale contraddice su questo aspetto quanto contenuto nell'iniziativa cantonale ticinese adottata dalle Camere

¹ [IC16.306](#)

federali, prevedendo infatti di chiamare in causa i Cantoni per finanziare parzialmente l'estensione dei servizi di banda ultra larga.

Premessa

La prestazione di base va intesa come un minimo di velocità Internet² nel servizio universale garantito anche per i nuclei abitativi e le aziende che non sono servite dal mercato. Tuttavia, oggi tale velocità non è garantita ovunque.

Inoltre, il mercato si sviluppa molto rapidamente, soprattutto nelle zone densamente popolate. Nei centri urbani, i clienti possono scegliere tra diverse offerte di fornitori che offrono velocità superiori a 1 Gbit/s. Nelle zone periferiche, invece, queste offerte spesso mancano completamente per carenza di infrastrutture. Di conseguenza, nonostante disposizioni sulla prestazione di base considerate buone si va accentuando sempre più un divario territoriale nella possibilità di "accesso digitale".

Collegamenti alla rete a banda ultra larga con velocità pari o superiori a 1 Gbit/s rappresentano, nel mondo moderno, un presupposto imprescindibile per la competitività delle località. Modalità di lavoro moderne, come il telelavoro, si sono ormai consolidate. Le infrastrutture digitali abilitano numerosi nuovi modelli di business, ad esempio nel campo dell'agricoltura intelligente (smart farming), della mobilità autonoma (automated driving system – resa possibile nel nostro paese proprio da marzo di quest'anno e che, potenzialmente, è molto interessante anche per zone periferiche – dei villaggi intelligenti (smart villages), della sanità, dei servizi di emergenza, ecc. Infrastrutture digitali moderne ed efficienti permettono l'erogazione di servizi indipendentemente dalla sede fisica e contribuiscono quindi a superare le distanze geografiche, uno dei maggiori svantaggi naturali delle regioni montane e delle aree periferiche. Infrastrutture digitali potenti e robuste sono anche una condizione essenziale affinché altri settori dei servizi di base possano essere digitalizzati.

Solo se tutte le economie domestiche e le imprese disporranno di adeguati collegamenti digitali si potrà pensare di offrire anche altri servizi, come ad esempio il voto elettronico o la consegna digitale della posta. Senza un'infrastruttura digitale capillare, il principio dell'uguaglianza di opportunità per tutti verrebbe a cadere.

Il Cantone Ticino accoglie pertanto con favore il fatto che il Consiglio federale, attraverso l'attuale Strategia Gigabit, riconosca queste esigenze e si impegni a promuovere una diffusione capillare delle infrastrutture a banda ultra larga, con l'obiettivo di rafforzare la coesione nazionale e colmare il divario digitale in Svizzera. In linea di principio, sostiene anche la proposta di legge federale, tuttavia si ritiene necessario prevedere i seguenti sostanziali adeguamenti.

Proposte di modifiche

Le principali richieste da parte del Cantone Ticino sono:

1. La Confederazione deve partecipare in misura completa al finanziamento dell'espansione, rinunciando alla partecipazione dei cantoni.

² www.news.admin.ch/it/: ultimo adeguamento, a 80 Mbit/s, entrato in vigore il 1° gennaio 2024.

2. L'espansione deve essere accelerata in modo significativo rispetto al calendario previsto dal Consiglio federale.
3. Le procedure previste devono essere semplificate e rese più snelle.

Di seguito in dettaglio i principali punti da riconsiderare e alcune ulteriori riflessioni in merito al progetto posto in consultazione.

1. Rinuncia al cofinanziamento da parte dei Cantoni

Secondo l'art. 92 della Costituzione federale, il settore delle telecomunicazioni è una competenza esclusiva della Confederazione.

La fornitura di servizi di telecomunicazione non è quindi una responsabilità né dei cantoni né dei comuni. La proposta di legge federale sulla promozione dello sviluppo delle infrastrutture a banda larga si fonda giustamente su questo articolo costituzionale.

Di conseguenza, è chiaro che spetta alla Confederazione finanziare l'espansione delle reti a banda larga e che non può esigere un contributo finanziario dai cantoni. La Confederazione dispone, a tal fine, di una fonte di entrata adeguata, ovvero i proventi derivanti dall'asta delle licenze di telefonia mobile. Cantoni e comuni, invece, non dispongono di una fonte equivalente e dovrebbero finanziare l'espansione attraverso il proprio bilancio, cioè con denaro proveniente dalla fiscalità generale.

Un sostegno statale all'espansione della banda ultra larga è particolarmente necessario nelle aree strutturalmente svantaggiate, non redditizie commercialmente, spesso deboli finanziariamente e rientra tra gli obiettivi riconosciuti dalla Confederazione³ che garantisce il sostegno necessario attraverso la politica per le aree rurali e le regioni montane (P-LRB); contribuendo anche al coordinamento di altre politiche settoriali che hanno un impatto sullo sviluppo territoriale coerente della Svizzera. Pertanto, il cofinanziamento previsto dal Consiglio federale da parte dei cantoni rappresenterebbe, verosimilmente, un ostacolo molto rilevante. È poco verosimile esigere un contributo finanziario da parte di singoli comuni, spesso anch'essi con mezzi limitati. Di conseguenza, con l'impostazione proposta nella consultazione, la Strategia Gigabit rischierebbe seriamente di non raggiungere l'obiettivo prefissato.

Secondo il progetto posto in consultazione, la Confederazione intende mettere a disposizione 375 milioni di franchi per l'attuazione della Strategia Gigabit. Per giustificare questa cifra, ci si basa sugli introiti derivanti dall'asta delle licenze 5G del 2019, che fruttò allora 379 milioni di franchi⁴. Tuttavia, in quell'occasione furono messe all'asta solo due bande di frequenza. In futuro, oltre al rinnovo di queste licenze, è prevista anche la riassegnazione delle rimanenti bande di frequenza assegnate nel 2012. Per queste bande, nel 2012 fu incassato un introito di 996 milioni di franchi⁵. Le relative licenze scadranno alla fine del 2028. L'importo previsto per il programma di promozione è pertanto chiaramente troppo basso. Anche il rapporto Strategia per la banda ultra larga della Confederazione, del 28 giugno 2023, stimava un fabbisogno di promozione ben più elevato, pari a 1,4 miliardi di franchi.

³ [obiettivo 3 - regiosuisse.ch/development-territorial-coherent](https://www.regiosuisse.ch/development-territorial-coherent)

⁴ www.bakom.admin.ch/bakom/it

⁵ www.bakom.admin.ch/bakom/it/

Il Cantone Ticino chiede quindi di stralciare il cofinanziamento da parte dei cantoni e che la Confederazione assuma integralmente l'investimento necessario allo sviluppo del progetto. Di conseguenza, la Confederazione deve rendere disponibili 750 milioni di franchi. Tali fondi possono essere generati attraverso le due fasi di aste delle licenze di telefonia mobile. Qualora tali aste non dovessero generare i ricavi auspicati, la Confederazione potrebbe utilizzare una parte degli utili supplementari derivanti dalla distribuzione dei dividendi di Swisscom. Swisscom prevede, a partire dal 2026, di aumentare il dividendo da 22 a 26 franchi per azione⁶. Per la Confederazione ciò si tradurrebbe in circa 100 milioni di franchi in più all'anno per un totale di circa 700 milioni di franchi sulla durata prevista dal progetto di legge di sette anni. Sempre per quanto riguarda l'azienda Svizzera di telefonia, occorre non dimenticare che sono recentemente stati spesi 8 miliardi di euro all'estero per l'acquisto di Vodafone Italia⁷. Ciò dimostra chiaramente che know how e fondi per investimenti sono ben presenti – anzi dovrebbero aumentare visto che l'obiettivo dell'acquisizione di Vodafone Italia è proprio quello di aumentare i flussi di cassa e i dividendi – e che di conseguenza dovrebbero essere messi a disposizione per gli investimenti sul nostro territorio.

2. Velocizzazione dell'implementazione della strategia

Il divario digitale deve essere colmato il più rapidamente possibile. Il Cantone Ticino chiede pertanto che la procedura prevista per l'attuazione della legge sulla promozione della banda larga venga accelerata.

Secondo il progetto posto in consultazione, il Consiglio federale intende mettere in vigore la legge federale non prima del 1° gennaio 2029. Il programma di promozione vero e proprio partirebbe quindi solo il 1° gennaio 2031. Considerando una durata di sette anni, ciò significherebbe che gli ultimi edifici verrebbero collegati con una velocità di almeno 1 Gbit/s soltanto alla fine del 2037. Alla luce del rapido progresso tecnologico, questo termine appare tardivo e rischia di rendere il risultato parzialmente obsoleto nel momento stesso della sua realizzazione.

Proponiamo pertanto di accelerare il programma: la legge dovrebbe entrare in vigore il 1° gennaio 2027 e il programma dovrebbe iniziare già un anno dopo la sua entrata in vigore. Il tempo a disposizione durante la discussione parlamentare della legge dovrebbe già essere utilizzato per avviare i lavori preparatori a livello federale e per stimolare nei comuni le prime riflessioni. In termini concreti, ciò significherebbe che i primi progetti potrebbero già essere sostenuti nel 2028. Poiché in quel momento non saranno ancora disponibili i proventi derivanti dalla nuova asta delle licenze di telefonia mobile, si potrà ricorrere a prestiti, che potranno essere rimborsati successivamente con gli introiti delle aste delle licenze di telefonia mobile.

3. Snellire e semplificare le procedure

Secondo il progetto posto in consultazione, le richieste di ampliamento dei collegamenti dovrebbero essere elaborate dai comuni (art. 8 cpv. 1 lett. i; art. 10 cpv. 1 LSBL), che successivamente presentano una domanda al competente Cantone. Il Cantone esamina

⁶ www.swisscom.ch/en/about/news/2025

⁷ www.swisscom.ch/vodafone

la domanda, decide in merito al cofinanziamento e la inoltra all'UFCOM per la decisione finale (art. 10 cpv. 3 LSBL).

Secondo la nostra proposta, il cofinanziamento cantonale verrebbe eliminato. Di conseguenza, non sussisterebbe più alcun motivo per coinvolgere i cantoni nell'esame delle domande. Le domande potrebbero essere presentate direttamente dai comuni all'UFCOM, che deciderebbe in merito. Questo ridurrebbe in modo importante l'onere per l'attuazione della Strategia Gigabit, in quanto i cantoni non dovrebbero prevedere la creazione di fondi e dotarsi di personale supplementare per le attività di valutazione, gestione, monitoraggio ed erogazione di un nuovo compito; questo per ogni cantone che intendesse beneficiare del nuovo programma federale!

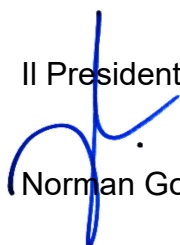
Conclusione

Il Cantone Ticino ritiene che la legge, così come formulata nel progetto attuale, possa essere resa più efficace, nel rispetto del principio costituzionale che attribuisce alla Confederazione la competenza esclusiva in materia di telecomunicazioni, si propone di privilegiare una realizzazione diretta della strategia, tramite una procedura più snella realizzata dalla Confederazione attraverso la sua controllata Swisscom.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



(Norman Gobbi)

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio per lo sviluppo economico (dfe-use@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Kanton Uri unterstützt das Ziel des Bundesrats, eine flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen von mindestens 1 Gbit/s sicherstellen zu wollen und begrüsst die Schaffung eines Förderinstruments. In ländlicheren Regionen besteht ein ausgewiesener Handlungsbedarf. Aufgrund mangelnder Rentabilität werden diese nicht durch private Anbieter erschlossen und bleiben beim Ausbau des Hochbreitbandnetzes aussen vor. Besonders für die peripheren Räume ist der Ausbau von Hochbreitband jedoch von entscheidender Bedeutung - ohne eine solche Infrastruktur drohen diese bei der Digitalisierung und bei der Ansiedlung von Unternehmen und Wohnbevölkerung ins Hintertreffen zu geraten. In den dicht besiedelten Regionen erfolgt der Ausbau hingegen durch den Markt und benötigt keine staatliche Unterstützung. Der Bund konzentriert sich im Rahmen der Gigabitstrategie zu Recht auf jene Gebiete, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen und der schweizweiten Betroffenheit bei dieser Thematik ist die Federführung und Mitfinanzierung durch den Bund aus Sicht des Kantons Uri zwingend.

Eine flächendeckende, moderne Fernmeldeinfrastruktur ist ein entscheidender Standortfaktor für die Schweiz und insbesondere auch für den Kanton Uri. Sie stärkt die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und ermöglicht der gesamten Gesellschaft, von der zunehmenden Digitalisierung zu profitieren. Gleichzeitig verringert sie den digitalen Stadt-Land-Graben und erhöht die Chancengleichheit bei der Ansiedlung von Wohnbevölkerung und Arbeitsplätzen. Die Vorlage wird im Grundsatz unterstützt, da sie dort ansetzt, wo der freie Markt keine ausreichende Versorgung gewährleisten kann. Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist somit nicht nur ein wirtschaftlicher Vorteil, sondern auch eine grundlegende Voraussetzung für gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land.

Der technologieoffene Ansatz mit einer sinnvollen Priorisierung von Glasfaser, kombiniert mit der pragmatischen Einbindung von Funk- oder Satellitenlösung, ist für die Umsetzung zentral. In schwer zugänglichen Regionen kann beispielsweise der Einsatz der Funktechnologie im Vergleich zu einer Glasfaserlösung sinnvoller sein. Langfristig sind jedoch Glasfasernetze deutlich stabiler, leistungsfähiger und energieeffizienter. Deshalb gilt es klare technische Mindestanforderungen an Funklösungen (z. B. garantierter Datendurchsatz, Latenz) zu definieren und eine transparente Kosten-Nutzen-Abwägung vorzunehmen. Ebenfalls sollten auch satellitengestützte Lösungen als Alternative explizit erwähnt werden.

Der Bedarf an Fördermittel könnte möglicherweise schon vor Ablauf der sieben Jahre die zur Verfügung gestellten 375 Millionen Franken übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so dürften laut aktuellem Gesetz keine weiteren Projekte mehr unterstützt werden - selbst dann nicht, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind. Das hätte zur Folge, dass auch Gemeinden leer ausgehen könnten, die ihr Gesuch korrekt und fristgerecht eingereicht haben. Der Bund ist daher gefordert, frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, damit in einem solchen Fall eine Aufstockung der Mittel geprüft und gegebenenfalls ermöglicht werden kann.

Der projektbasierte Förderansatz ist zweckmässig und ermöglicht eine differenzierte Prüfung. Die gewählte Finanzierung über Mobilfunk-Konzessionsgebühren ist sachgerecht, weil sie für den Bundesanteil keine zusätzliche Steuerbelastung oder Abgaben mit sich bringt. Die Finanzierung des äquivalenten Beitrags der Kantone und/oder der Gemeinden ist damit jedoch nicht gesichert. Für Kantone, die zunehmend mit defizitären Rechnungen zu kämpfen haben, wird der Förderbeitrag zur ungleich höheren Herausforderung. Eine Mitfinanzierung durch die Kantone stärkt zwar deren Mitverantwortung. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass finanzschwächere Kantone mit ausgewiesenem Erschliessungsbedarf vom Programm ausgeschlossen werden. Statt einer fixen hälftigen Beteiligung ist zwingend zu prüfen, wie strukturschwache Regionen mit angepassten Mitfinanzierungsmodellen angemessen berücksichtigt werden können.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf gilt für eine Förderung die Voraussetzung, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist (Art. 8 Abs. 1 i). Dies stellt jedoch für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass eine Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Auf diese Voraussetzung sollte verzichtet werden.

Die Kantone sind bei den Konkretisierungsarbeiten zur Umsetzung des BBFG einzubeziehen, namentlich was die Bearbeitung und Bewilligung der Gesuche anbelangt. Für die Beurteilung der technischen

Aspekte von Gesuchen erscheint eine zentrale fachliche Federführung durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zweckmässig, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den Aufbau von Spezialwissen auf kantonaler Ebene zu reduzieren. Das Prüfverfahren sowie die Bewertungskriterien sind klar und verbindlich zu definieren, damit eine einheitliche Beurteilung gewährleistet ist und divergierende Auslegungen zwischen Bundes- und Kantonsebene vermieden werden.

Zudem vertreten wir die Haltung, dass im BBFG eine Gesetzesgrundlage zu verankern ist, die alle Infrastrukturbesitzer (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Bahnen und Energieversorger) dazu verpflichtet, ihre Glasfaserkabel und Rohranlagen zum Selbstkostenpreis für Telekommunikationsprovider (FDA) zur Verfügung zu stellen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. Juni 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courriel (en Word et PDF) :
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Réf. : 25_COU_3190

Lausanne, le 11 juin 2025

**Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit
(Loi sur la promotion du haut débit ; LPHD) : Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis dans le cadre de la procédure de consultation relative à la loi sur la promotion du haut débit (LPHD).

Dans sa Stratégie numérique, le Conseil d'Etat s'engage à faciliter l'accès aux moyens et aux équipements de télécommunications dans les régions excentrées. Agir sur les différentes fractures que peut causer la transformation numérique, dont la fracture ville-campagne, est nécessaire pour garantir que la numérisation bénéficie à l'ensemble de la population qui souhaite en tirer un avantage ainsi qu'aux entreprises présentes sur le territoire vaudois. De plus, une couverture globale du territoire par l'Internet à haut débit est un enjeu majeur dans un canton tel que le Canton de Vaud et une nécessité pour le développement économique de notre région.

Dès lors, le Conseil d'Etat soutient le projet de loi de manière générale. D'une part, il salue l'ambition de ce projet qui vise à équiper les bâtiments et déployer des infrastructures avec des hauts débits de transmission, conformes aux besoins technologiques actuels. D'autre part, il adhère au mécanisme de financement proposé, à savoir une répartition entre la Confédération et les cantons laissant la possibilité à ces derniers de demander une participation financière aux communes concernées.

Toutefois, le Conseil d'Etat souligne qu'à ce stade, de nombreuses incertitudes demeurent sur les conséquences de cette nouvelle réglementation pour le Canton de Vaud, en particulier en lien avec la couverture actuelle en matière de haut débit sur le territoire cantonal. De plus, il n'existe pas à ce jour de base légale cantonale qui permettrait d'engager les fonds nécessaires pour soutenir les différents projets. La participation effective du Canton au fonds de soutien réglé par la LPHD reste ainsi dépendante d'une future législation cantonale ainsi que des analyses détaillées et des débats qui accompagneront sa création.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- Direction générale du numérique et des systèmes d'information
- Office des affaires extérieures

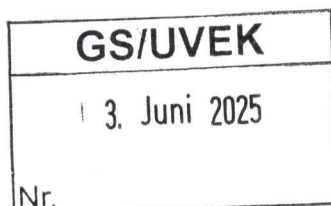


2025.02190

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Herr Bundesrat
Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Umwelt, Verkehr und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern



Unsere Ref. SRP/DWTI
Ihre Ref. /

Datum 28. Mai 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. März 2025 und der damit verbundenen Einladung zur Stellungnahme zum obenstehenden Gesetzesentwurf. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Gigabitförderstrategie des Bundesrats sieht vor, ein zeitlich begrenztes Förderprogramm gesetzlich zu verankern, um den Ausbau von Breitbandinternet in wirtschaftlich schwächeren Gebieten voranzutreiben. Eine finanzielle Unterstützung soll Gemeinden zugutekommen, die entsprechende Anträge stellen. Diese Fördermittel sollen die Differenz zwischen den Kosten der jeweiligen Ausbauprojekte und den zu erwartenden Einnahmen ausgleichen.

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Bundesverfassung Artikel 92 (Art. 92 BV) ist das Fernmeldewesen eine ausschliessliche Bundesaufgabe. Aus diesem Grund ist der Staatsrat einverstanden, dass der Bund mittels des obenstehenden Gesetzes eine Führungsrolle übernehmen will.

Der Staatsrat begrüsst die Absicht des Bundes, den Ausbau von Internetbreitbandanschlüssen in Gemeinden zu fördern, welche von privaten Anbietern aus mangelnden Gewinnaussichten gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden. Gerade der Trend hin zu mobilen Arbeitsformen machen solche Anschlüsse nötig und können auch für weniger dicht besiedelte Gebiete zu einem Argument für die Wohnsitznahme werden.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Bundesfinanzen begrüssen wir den Willen des Bundesrats, die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des vorliegenden Förderprogrammes zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Beteiligung des Staat Wallis bzw. der Gemeinden

Der Staat Wallis ist jedoch nicht gewillt, insbesondere aufgrund von Art. 92 BV, eine kantonale Mitfinanzierung an der Umsetzung dieses Programmes zu leisten. Im Wallis haben viele Gemeinden bereits beträchtliche finanzielle Mittel in die Hand genommen, um auf ihrem Gemeindegebiet die Erschliessung mittels «Fiber to the home (FTTH)» voranzutreiben. Der Staatsrat hat entsprechende Gesuche um eine kantonale Unterstützung von solchen Projekten stets abgelehnt. Es wäre darum nicht kohärent, nun im Rahmen eines befristeten



Bundesprogrammes solche Projekte indirekt finanziell zu unterstützen. Der Staatsrat begrüsst in diesem Sinne die Möglichkeit, dass der Bund die Möglichkeit vorsieht, dass die Äquivalenzbeteiligung von den betroffenen Gemeinden anstatt vom Kanton erbracht wird. Somit wird auch ein gewisser Ausgleich zu Gemeinden geschaffen, welche in der Vergangenheit zusammen mit privaten Anbietern hohe Beträge in Breitbandinfrastrukturen investiert haben.

Umsetzung der Vorlage

Bezüglich der vorgeschlagenen Verfahren zur Erlangung einer finanziellen Beteiligung von Seiten des Bundes durch die Gemeinden ist der Staatsrat der Meinung, dass man diese erheblich vereinfachen muss. Zum einen sollte der Bund selbst für alle betroffenen Gemeinden die sogenannten Erkundungsverfahren durchführen. Auch in Bezug auf die Bestimmung der Zugangspreise sollte man sich anstatt auf komplexe Berechnungssysteme eher auf die Marktpreise für die Zugangsdienste des Netzbetreibers in Gebieten ohne Förderung abstützen.

Die Walliser Regierung befürwortet, dass der Gesetzesentwurf nicht nur den Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen umfasst, sondern auch die Förderung terrestrischer Funkanlagen integriert. Das zentrale Ziel besteht darin, die Gigabitstrategie landesweit flächendeckend zu realisieren. Insbesondere in abgelegenen Bauwerken sind Glasfaserverbindungen oft nicht praktikabel. In solchen Fällen können Mobilfunklösungen sowohl effizienter als auch kostengünstiger sein. Eine ausgewogene Förderung von Glasfasernetzen und moderner Funktechnologie verspricht daher eine deutliche Senkung der Gesamtkosten.

Es sollte aus Sicht des Staatsrats darauf verzichtet werden, bereits beim Einreichen des Projektantrags den Nachweis einer baurechtlichen Genehmigung nach kantonalem und kommunalem Baurecht zu verlangen (Art. 8 Abs. 1). Diese Regelung stellt für Gemeinden und Projektpartner eine beträchtliche Hürde dar, da umfangreiche Vorleistungen – wie Netz- und Bauplanung sowie die Erstellung von Baugesuchen – erbracht werden müssen, ohne dass Gewissheit besteht, ob die Förderung letztlich bewilligt wird.

Einbezug der Kantone

Die Kantone sind bei den Konkretisierungsarbeiten zur Umsetzung des Breitbandfördergesetzes einzubeziehen, namentlich was die Ausgestaltung der geteilten Prüfung und Bewilligung der Gesuche sowie die vorgesehene Rolle der Kantone bei der Überprüfung der Projektumsetzung betrifft, bei welcher das BAKOM die Federführung innehat.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Kopie an tp-secratariat@bakom.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
3003 Bern

Zug, 10. Juni 2025 sa

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) zu äussern.

Aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen können wir nicht zuverlässig abschätzen, was die Vorlage für die Zuger Gemeinden bedeutet. Wir gehen einerseits davon aus, dass der Kanton Zug aufgrund seiner Struktur und geografischen Situation (generell gute Erschliessung, keine Klein- und Kleinstgemeinden, in allen Gemeinden bereits Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit für den Download vorhanden) kaum oder nur wenig von der Förderung profitieren wird. Andererseits dürften auch die Auswirkungen der Vorlage für den Kanton Zug sehr überschaubar bleiben, zumal die Teilnahme am Förderprogramm des Bundes für die Kantone freiwillig ist. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme.

Der Zeitpunkt für das geplante Förderprogramm erachten wir jedoch als unpassend. Es sieht Bundesmittel in der Grössenordnung von bis zu 375 Millionen Franken vor. Vor dem Hintergrund des Entlastungspakets 2027, das eine deutliche Reduktion der Bundesausgaben zum Ziel hat, erscheint eine solche Investition nicht prioritär und kaum vertretbar. Es passt nicht zusammen, wenn der Bund einerseits sparen will – und gleichzeitig neue, teure Förderprogramme startet. Das widerspricht dem Ziel, den Bundeshaushalt zu stabilisieren. In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass bereits heute die Verpflichtung des Bundes, für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden zu sorgen, mit der geltenden Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) erfüllt ist. Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV umfasst die Grundversorgung seit dem 1. Januar 2024 einen Breitband-Internetzugang mit mindestens 80 Mbit/s Download und 8 Mbit/s Upload. Die Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom hat die entsprechende Grundversorgungskonzession für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2031 der Swisscom erteilt. Damit ist gewährleistet, dass allen Bevölkerungskreisen in allen Landesteilen ein Basisangebot von grundlegenden Fernmeldediensten bereitgestellt wird. Auch

aus diesem Grund besteht im heutigen Zeitpunkt keine Dringlichkeit für einen weitergehenden Ausbau der Breitbandinfrastrukturen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf des Breitbandfördergesetzes äussern zu können und bitten um Berücksichtigung unser Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- tp-secretariat@bakom.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Finanzdirektion, info.fd@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch



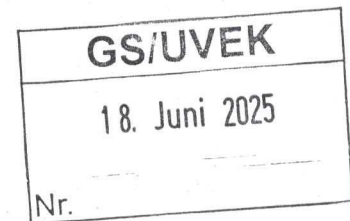
Elektronisch an tp-secretariat@bakom.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern



11. Juni 2025 (RRB Nr. 627/2025)

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor. Die Gigabitstrategie des Bundes soll gewährleisten, dass die Bevölkerung in der ganzen Schweiz eine sehr schnelle Internetverbindung hat. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Hingegen ist fraglich, ob das vom Bund vorgeschlagene Subventionsprogramm der richtige Weg dazu ist. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht besteht ein Förderbedarf nur in wenigen peripheren Regionen der Schweiz. Es handelt sich aus unserer Sicht bei diesem Programm eher um ein Instrument der Regionalpolitik. Daher stellt sich die Frage, ob es ein teures nationales Förderprogramm braucht, wenn sich dieses lediglich auf einzelne Regionen und Kantone beschränkt.

Subventionsprogramme sind allgemein teuer, bedingen einen hohen administrativen Aufwand und bergen das Risiko, dass die Mittel nicht bedürfnisgerecht eingesetzt werden. Zudem sind Subventionsprogramme fast immer mit Mitnahmeeffekten verbunden: Es werden Projekte subventioniert, die auch ohne Förderung realisiert würden. Das Vorhandensein eines Förderprogramms setzt einen Anreiz, «Nichtwirtschaftlichkeit» nachzuweisen, zumal Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit mit einer gewissen Unsicherheit verbunden sind.

Auch bestehen Bedenken bezüglich der Technologieneutralität des Förderprogramms. Dieses richtet sich stark auf den Ausbau der Glasfasertechnologie (FTTH) aus, die gegenwärtig als zukunfts- und ausbaufähig gilt. Mobilfunktechnologie/5G kann zur Anwendung kommen, wo FTTH zu teuer ist. Alternative Technologien wie moderne Kabelanschlüsse (coax, DOCSIS 3.1) oder Satellit werden nicht erwähnt. Technologieoffenheit würde jedoch bedeuten, im Sinne der Ergebnisoffenheit und Innovationsförderung alle potenziellen



Technologien zuzulassen und nur das Ziel und die Rahmenbedingungen der Förderung zu definieren. Zur Rolle der FTTH bräuchte es zusätzliche Erläuterungen, insbesondere auch, weil die Schweiz im europäischen Vergleich bezüglich Hochleistungsbreitbandzugang deutlich besser abschneidet, wenn alle Technologien mitberücksichtigt werden (Quelle: Broadband coverage in Europe 2023).

Hinzu kommen Bedenken betreffend die Finanzierung: Die für die Finanzierung vorgesehenen Bundesmittel aus der Konzessionsabgabe fehlen künftig im Bundeshaushalt. Der Bund steht unter Spardruck, den er über das Entlastungspaket 2027 teilweise an die Kantone weitergibt. Das Förderprogramm würde das Haushaltsdefizit weiter erhöhen, mit dem Risiko weiterer Lastenverschiebungen zulasten der Kantone. Damit würde ein Breitbandsubventionsprogramm indirekt auch durch jene Kantone finanziert, die nicht daran teilnehmen und ihre Infrastruktur bereits zu einem früheren Zeitpunkt – allenfalls mithilfe von kantonalen oder kommunalen Geldern – ausgebaut haben.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Vorlage ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli





Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

R



8090 Zürich



98.42.115762.03950622

Recommandé Suisse

Biologisch abbaubare Fensterfolie
Film de la fenêtre en matière végétale biodégradable
Pellicola della finestra in materia vegetale biodegradabile

17.06.25

CH - 8090

Zürich

2090118

30002033

5.80

R Suisse



DIE POST

EINSCHREIBEN

Falls refusiert oder nicht abgeholt, als
taxpflichtige **E-Post** zurücksenden!

